

EINWOHNERGEMEINDE BIRSFELDEN

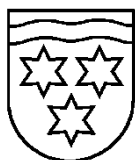
ERLÄUTERUNGEN

ZUR GEMEINDEVERSAMMLUNG

VOM 8. APRIL 2019, 19.30 UHR

IN DER AULA DES RHEINPARKSCHULHAUSES

RHEINPARKSTRASSE 18, 4127 BIRSFELDEN



Gemeindeversammlung vom 8. April 2019

TRAKTANDENLISTE

- | | | |
|---|--------|---------|
| 1. Beschlussprotokoll der letzten Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2018 | Seiten | 3 - 6 |
| 2. Teilrevision Gemeindeordnung | Seiten | 7 - 25 |
| 3. Sondervorlage „Schulmobiliar für Primarschulhäuser und Musikschule“ | Seiten | 26 - 31 |
| 4. Sondervorlage „Kredit zur Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle“ | Seiten | 32 - 41 |
| 5. Tätigkeitsbericht 2018 der Geschäftsprüfungskommission | Seiten | 42 - 57 |
| 6. Mitteilungen des Gemeinderates | | |
| 7. Anträge | | |
| 8. Diverses | | |

Birsfelden, 26. Februar 2019, GRB Nr. 67

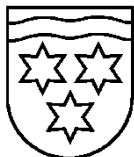
GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 1

PROTOKOLL DER 3. GEMEINDEVERSAMMLUNG VOM 10. Dezember 2018

1. Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018

://: Das Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2018 wird grossmehrheitlich, mit wenigen Enthaltungen genehmigt.

Geschäftsordnung

://: Der Antrag von B. Brunner, die **Traktanden Nr. 6, 7 und 8 neu als Traktanden Nr. 2, 3 und 4** zu behandeln, wird grossmehrheitlich und mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen abgelehnt.

2. Nachtragskredit zur Altlastensanierung Rütthardstrasse 4 und 6

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen (11 von 15 Mitgliedern).

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit einigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Für die Altlastensanierung der Gebäude Rütthardstrasse 4 und 6 sowie des damit verbundenen Baugrundes der Unterbaurechtsparzelle 2920 wird ein Nachtragskredit von CHF 170'000.- genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

3. Antrag EVP „Einführung separate Kunststoffsammlung“: Antrag auf Nichterheblicherklärung

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 8 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen (11 von 15 Mitglieder).

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit zahlreichen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Der Antrag EVP „Einführung separate Kunststoffsammlung“ wird als nichterheblich erklärt.

*Dieser Beschluss untersteht **nicht** dem fakultativen Referendum.*

4. Änderung/Mutation Zonenreglement Art. 4 Bebauungsziffer

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung mit 9 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme und 1 Enthaltung den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen (11 von 15 Mitglieder).

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Das Zonenreglement der Gemeinde Birsfelden, Artikel 4, Bebauungsziffer wird wie folgt geändert:

- Neuer Absatz 2, Buchstabe a:

² Nicht zur überbauten Fläche werden gerechnet:

a. In den Zonen W2, W3, W4, W4a, WG3, WG4 und WG5:

- nicht zu Wohnzwecken dienende, freistehende oder am Hauptgebäude angebaute eingeschossige Nebenbauten wie Unterstände, Garagen, gedeckte Sitzplätze, Schöpfe, usw.;
- mindestens einseitig offene, gedeckte oder ungedeckte Balkone;
- unbeheizte, ausschliesslich mit Wärmeschutzglas allseitig verglaste Zwischenklimaräume (z.B. Wintergärten, Veranden und Balkone); insgesamt bis maximal 15 % der Parzellenfläche jedoch höchstens:
- 40 m² bei Häusern mit einer Wohneinheit.;
- 20 m² pro Wohneinheit bei Häusern mit zwei und mehr Wohneinheiten.

- Absatz 3 wird gestrichen

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

5. Teilrevision „Reglement über die familienergänzende Betreuung (FEB-Reglement)“

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen (11 von 15 Mitgliedern).

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von B. Wagner abgelehnt:

§ 10, Absatz 3 des neuen FEB-Reglements soll gestrichen werden.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Das teilrevidierte Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement) wird genehmigt und tritt per 1.1.2019 in Kraft.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

6. Neuer Standort der Gemeindeverwaltung / Kredit Kauf der Immobilie

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag des Gemeinderates zu genehmigen (12 von 15 Mitgliedern).

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Mit 160 Ja-Stimmen, 192 Nein-Stimmen und wenigen Enthaltungen wird der Antrag von P. Rüegg auf Rückweisung der Vorlage abgelehnt.

://: Grossmehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

Für den Kauf des Stockwerkeigentums Hauptstrasse 75/77 von der Basellandschaftlichen Kantonalbank sowie für die Erarbeitung des Detailprojektes Umbau/Umzug wird ein Kredit von CHF 8.65 Mio. bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

7. Abschluss Studienauftrag „Entwicklung Zentrumsareal“ / Kredit für die Erarbeitung des Quartierplans Zentrum

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die Anträge des Gemeinderates zu genehmigen (13 von 15 Mitgliedern).

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von M. Lavater auf Nichteintreten abgelehnt.

://: Mit 268 Ja-Stimmen, 85 Nein-Stimmen und 7-Enthaltungen wird beschlossen:

1. Dem Ergebnis der Projektüberarbeitung 'Zentrumsentwicklung' wird grundsätzlich zugestimmt.

://: Grossmehrheitlich, mit wenigen Nein-Stimmen und Enthaltungen wird beschlossen:

2. Für die Erarbeitung des Quartierplans Zentrum werden CHF 410'000.- bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

8. IAFP 2019 - 2023 (Budget 2019)

Die Gemeindekommission empfiehlt der Gemeindeversammlung einstimmig die Anträge des Gemeinderates zu genehmigen (13 von 15 Mitgliedern) und nimmt den IAFP 2019-2023 zur Kenntnis.

://: Stillschweigend wird Eintreten beschlossen.

://: Mit 105 Ja-Stimmen, 124 Nein-Stimmen und 18 Enthaltungen wird der Antrag von L. Märki, SP Birsfelden abgelehnt:

Das Globalbudget Gemeindeentwicklung und Hochbau soll um CHF 5'000.- erhöht werden. Damit soll das Stadtentwicklungskonzept (STEK) hinsichtlich der Schonung/besseren Erhaltung der peripheren Grün- und Freiräume überarbeitet werden.

://: Mit 95 Ja-Stimmen, 124 Nein-Stimmen und 28 Enthaltungen wird der Antrag von F. Schreier, SP Birsfelden abgelehnt:

Das Globalbudget Umweltschutz soll um CHF 5'000.- erhöht werden. Damit sollen die Anstrengungen rund um das Thema Fair Trade ausgebaut werden.

://: Mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von R. Saavedra, SP Birsfelden grossmehrheitlich abgelehnt:

Das Globalbudget Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr soll um CHF 5'000.- erhöht werden. Damit soll die Bildung und das Wissen rund um die Erhaltung und Förderung von Bäumen ausgebaut werden.

://: Mit wenigen Ja-Stimmen und Enthaltungen wird der Antrag von S. Fritz, EVP Birsfelden grossmehrheitlich abgelehnt:

Das Globalbudget Strassen, Grünflächen und öffentlicher Verkehr soll um CHF 4'000.- erhöht werden. Damit soll bei den Veloständern im Zentrum sowie auf dem Hardhügel je eine öffentliche Velopumpe installiert werden.

://: Grossmehrheitlich mit 1 Nein-Stimme und keiner Enthaltung wird beschlossen:

1. Die Gemeindesteuern für das Jahr 2019 betragen unverändert:
 - Natürliche Personen: 62 %
 - Juristische Personen: 5,0 % des steuerbaren Ertrages als Ertragssteuern
 - Juristische Personen: 2,75 % Kapitalsteuer

://: Einstimmig wird beschlossen:

2. Allen Globalbudgets der Aufgabenbereiche 2019 und dem sich ergebenden Überschuss von CHF 1'222'220.- wird zugestimmt.

://: Grossmehrheitlich mit 1 Nein-Stimme und keiner Enthaltung wird beschlossen:
3. Dem Investitionsbudget 2019 mit Nettoinvestitionen von CHF 18'766'500.- wird zugestimmt.

://: Grossmehrheitlich und mit wenigen Enthaltungen wird beschlossen:
4. Der IAFP 2019 – 2023 wird zur Kenntnis genommen.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

9. Anträge

GP Ch. Hiltmann informiert, dass folgende Anträge eingereicht wurden:

- Antrag von W. Zumsteg auf Änderung der Gemeindeordnung: Wahlverfahren für den Schulrat neu im Majorz- anstatt wie aktuell im Proporz-Wahlverfahren.

Der Gemeinderat wird zu diesem Antrag eine Vorlage ausarbeiten, welche er seinerseits durch die Einführung des Initiativrechts auf Gemeindeebene ergänzen wird.

- Antrag von F. Büchler zur Förderung der Wohnungsvielfalt und des preisgünstigen Wohnungsangebots in Birsfelden:

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein Regelwerk auszuarbeiten, welches bei Umzonungen und Sondernutzungsverfahren (Quartierplänen) die preisliche Wohnungsvielfalt einfordert. Dabei soll u.a. auch beschrieben werden, wie ein angemessener Anteil an preisgünstigem Wohnraum sichergestellt wird.

Die mit den Parteien und der Bevölkerung erarbeitete Regelung soll vor allem auch für den Quartierplan im Zentrum Anwendung finden.

Diese Regelung soll – sofern vom Souverän beschlossen – ab dem Geltungsdatum auch für alle laufenden Umzonungs- und Sondernutzungsverfahren massgeblich sein.

- Antrag von F. Schreier, SP Birsfelden „für unsere Zukunft – für eine ernsthafte Klimapolitik:

Der Gemeinderat wird wie folgt beauftragt:

1. Der Gemeinderat erarbeitet einen kommunalen Massnahmenplan Klimaschutz, der den Anforderungen des 1,5 °C-Ziels und dem Pariser Klimaübereinkommen entspricht. Er beinhaltet den kompletten Ausstieg der Gemeinde aus fossilen Energieträgern.
2. Im Rahmen des Ausstiegs aus fossilen Energieträgern durch die Gemeinde, muss diese auch auf finanzielle Investitionen in fossile Unternehmen verzichten. Dies gilt insbesondere auch für die Pensionskassen der von der Gemeinde entlöhnten Angestellten.
3. Der Gemeinderat erarbeitet eine Anpassungsstrategie, welche die Bevölkerung vor den Gefahren durch den Klimawandel schützt.
4. Die finanziellen, gesetzgeberischen und organisatorischen Aufwendungen für die Umsetzung der Klimaziele bezüglich Anpassung und Minderung für die Gemeinde Birsfelden sind aufzuzeigen.
5. Der erarbeitete Massnahmenplan und die Anpassungsstrategie sind der Gemeindeversammlung zur Verabschiedung vorzulegen.

Birsfelden, 10. Dezember 2018

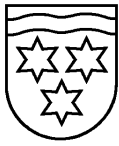
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 2

Teilrevision Gemeindeordnung

Ausgangslage

Mit Datum vom 28. September 2015 stellte Herr W. Zumsteg der Gemeindeversammlung einen Antrag auf Änderung der Gemeindeordnung. Beantragt wurde die Änderung des Wahlverfahrens für den Schulrat (§4 Abs. 2c., Gemeindeordnung). Die Wahl des Schulrates erfolgt in der Gemeinde Birsfelden bislang gemäss dem Verhältniswahlverfahren (Proporz). Herr Zumsteg beantragte, die Wahl zukünftig im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) durchzuführen.

Für Änderungen der Gemeindeordnung müssen die folgenden Rahmenbedingungen berücksichtigt werden:

- Im Verwaltungs- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Birsfelden ist in § 4 die Pflicht zur Vernehmlassung für „(...) den Erlass oder die Änderung der Gemeindeordnung oder von Reglementen (...)“ festgehalten.
Die Erarbeitung einer Vorlage, die darauf folgende Vernehmlassung sowie die Behandlung an der Gemeindeversammlung brauchen im optimalen Fall vier Monate Zeit.
- Das Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft regelt in §45, dass Änderungen der Gemeindeordnungen, welche das Wahlverfahren betreffen, nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden können und dass diese Änderungen spätestens 6 Monate vor dem Beginn der neuen Amtsperiode zu beschliessen sind.
- In § 48 des Gemeindegesetz ist geregelt, dass die Gemeindeordnung sowie deren Änderungen nach Beschluss durch die Gemeindeversammlung dem Obligatorischen Referendum unterliegen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben wäre es faktisch unmöglich gewesen, die beantragte Änderung rechtzeitig zu beschliessen. Der Gemeinderat hat deshalb – in Absprache mit dem Antragsteller – den Antrag bis jetzt zurückgestellt.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat geprüft ob es aus seiner Sicht weiteren Änderungsbedarf in der Gemeindeordnung gibt. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass dies der Fall ist. Seit dem 1.1.2018 sieht das Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft im § 47a die Einführung des Initiativrechts vor. Der Gemeinderat hat sich deshalb Ende 2018 entschlossen, neben der beantragten Änderung des Wahlverfahrens für den Schulrat auch die Einführung des Initiativrechts der Gemeindeversammlung in einer Vorlage zu unterbreiten.

Im Rahmen der Vernehmlassung ist ein Antrag auf eine zusätzliche Anpassung der Gemeindeordnung eingegangen. Vorwiegend aus verfahrensökonomischen Gründen hat sich der Gemeinderat – in Absprache mit den Antragsteller – entschieden, diesen Antrag in die laufende Teilrevision aufzunehmen.

Erwägungen

1. Wahlverfahren Schulrat

In der Gemeinde Birsfelden wird für die Wahl des Schulrats bislang das Verhältniswahlverfahren (Proporz) angewendet. Bei diesem Wahlverfahren ist für die Wahl eine Parteizugehörigkeit der zu wählenden Person erforderlich. Zudem hat die Parteienstärke einen direkten Einfluss auf die Zusammensetzung des Schulrats.

Die Idee des Proporz-Wahlsystems ist die Folgende: Grundsätzlich stimmen die Wählenden für eine Partei und erst in zweiter Linie für eine Person. Beim Proporzwahlverfahren werden somit zunächst die Parteistimmen ausgezählt, um die Parteienstärke festzustellen. Anschliessend werden die zu vergebenden Sitze auf die Parteien verteilt. Innerhalb der Parteien sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt.

Tritt eine gewählte Person, zum Beispiel aus dem Schulrat, welcher im Proporzsystem gewählt wurde, zurück, muss keine Neuwahl angesetzt werden. Vielmehr kann im Nachrückverfahren jene Person den freien Sitz übernehmen, welche bei der Wahl die nächst meisten Stimmen erzielt hatte.

Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) hingegen, sind die Kandidierenden, welche die meisten Wählerstimmen erhalten, gewählt. Eine Parteizugehörigkeit ist nicht erforderlich und die Parteienstärke hat keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des so gewählten Gremiums. Die Idee des Wahlsystems: Die Wähler stimmen in erster Linie für eine bestimmte Person und nicht für eine Partei.

Im Majorzwahlverfahren erfolgt bei einem vorzeitigen Rücktritt eine Neuwahl.

Ein Blick über die Gemeindegrenzen hinaus zeigt, dass im Kanton Basel-Landschaft die Schulräte grossmehrheitlich im Majorz-Wahlverfahren gewählt werden.

Für die Parteien wird es zudem immer schwieriger, die notwendigen Wahllisten zu füllen, respektive genügend Personen zu finden, welche sowohl über geeignetes Fachwissen verfügen und sich engagieren wollen.

2. Einführung Initiativrecht

Seit dem 1.1.2018 sieht das Gemeindegesetz des Kantons Basel-Landschaft im § 47a die Einführung des Initiativrechts vor. Die dazu relevanten Gesetzesartikel lauten wie folgt:

§ 47a Initiativrecht

¹ Die Einwohnergemeinden können durch die Gemeindeordnung das Initiativrecht einführen.

² Für die Initiativen bei eingeführtem Initiativrecht gelten die §§ 122 und 123 mit Ausnahme von § 122 Absatz 2bis.

³ Zuständig anstelle des Einwohnerrats ist die Gemeindeversammlung.

§ 122 * Initiative

¹ 10% der Stimmberechtigten können:

- a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder von Gemeindereglementsbestimmungen stellen;
- b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss des Einwohnerrates stellen, sofern der Gegenstand in dessen Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

² Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

^{2bis} Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 bis auf 3% herabsetzen.

³ Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung.

⁴ Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Einwohnerrat beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

§ 123 * Behandlung der Initiative

¹ Formuliert und nichtformuliert Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen der Einwohnerrat Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum.

² Begehren, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, sind innert 1 Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Der Einwohnerrat kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

³ Hat das Volk einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat der Einwohnerrat innert 1 Jahr im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass Birsfelden von der Möglichkeit der Einführung des Initiativrechts Gebrauch machen soll. Eine Initiative zu lancieren ist im Bund und im Kanton ein wichtiges Volksrecht. Ebenso wichtig ist diese Möglichkeit auch auf Gemeindeebene. Mit der heutigen Mobilität und den unterschiedlichsten Arbeitsverhältnissen ist es vielen Stimmberechtigten gar nicht mehr möglich, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen und dort Anliegen direkt einzubringen. Mit dem Initiativrecht wird eine weitere Möglichkeit, sich an demokratischen Prozessen und Willensbekundungen zu beteiligen, geschaffen.

Ergebnisse der Vernehmlassung

In der Zeit vom 21. Dezember 2018 bis 22. Februar 2019 wurde die Vernehmlassung zu den beiden vorgeschlagenen Änderungen durchgeführt.

Im Rahmen der Vernehmlassung wurde zusätzlich ein Antrag auf Abschaffung der Gemeindegemeindekommission eingereicht. Das Bestehen einer Gemeindegemeindekommission ist in der Gemeindeordnung geregelt. Der Antrag erfolgt deshalb sachgerecht.

Anträge zuhanden der Gemeindeversammlung (GVS) unterliegen einem definierten Ablauf:

- die GVS wird über den Antrag orientiert
- der Gemeinderat hat die Möglichkeit den Antrag durch der GVS als erheblich oder nicht-erheblich erklären zu lassen
- durch Beschluss der Erheblichkeit oder einer Vorlage, welche der Gemeinderat direkt der GVS unterbreitet, entscheidet diese über den Antrag

Zusätzlich muss im vorliegenden Fall berücksichtigt werden, dass Änderungen der Gemeindeordnung nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung dem obligatorischen Referendum unterliegen.

Unter Berücksichtigung aller Aspekte ist der Gemeinderat zum Schluss gekommen, dass es aus sachlichen und verfahrensökonomische Gründen Sinn macht, den Antrag auf Abschaffung der Gemeindekommission in das laufende Verfahren aufzunehmen und zu behandeln. Der Antragsteller wurde darüber informiert und ist mit dem Vorgehen einverstanden.

Zusammenfassend hält der Gemeinderat fest, dass aufgrund der eingegangenen Rückmeldungen aus der Vernehmlassung die vorgesehene Teilrevision (Änderung Wahlverfahren Schulrat sowie Einführung Initiativrecht) unverändert der Gemeindeversammlung zum Beschluss vorgelegt werden soll.

Den Antrag zur Abschaffung der Gemeindekommission kann der Gemeinderat nicht unterstützen. Er schlägt deshalb vor, dass die bestehenden Bestimmungen unverändert in der Gemeindeordnung belassen werden. Die ausführliche Begründung für diesen Vorschlag findet sich im Anhang 2 im entsprechenden Teilkapitel.

Der Vorschlag für die teilrevidierte Gemeindeordnung („reine Version“) findet sich im **Anhang 1**.

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung sowie die Stellungnahmen des Gemeinderates finden sich im **Anhang 2** „Teilrevision Gemeindeordnung: Ergebnisse der Vernehmlassung und Stellungnahme Gemeinderat“.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Die Gemeindeordnung wird wie folgt geändert:

1. Änderung der bisherigen Kapitelüberschrift „B. Wahl der Behörden“ in neu
„B. Wahl der Behörden und Initiativrecht“
2. **§4 Verfahren bei Urnenwahl, Absatz 1**
Nach dem Mehrheitsverfahren werden gewählt:
c. der Schulrat (neu)
3. **§5a Initiative (neu)**
¹ 500 Stimmberechtigte können
 - a) das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindereglementsbestimmungen stellen;
 - b) das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.
² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

³ Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

⁴ Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.

⁵ Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

⁶ Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

Birsfelden, 26. Februar 2019, GRB Nr. 70

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:



Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann

ANHANG 1

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden

Vom 26. Oktober 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Birsfelden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Organisation

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Birsfelden hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

¹ Es bestehen folgende Behörden:

- a. Gemeinderat, bestehend aus fünf Mitgliedern;
- b. ...
- c. Schulrat, bestehend aus sieben Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;
- d. Sozialhilfebehörde, bestehend aus fünf Mitgliedern, davon ein Mitglied des Gemeinderates;
- e. ...
- f. ...
- g. ...
- h. ...

² ...

- a. ...
- b. und c.

§ 2a Gemeindekommission

¹ Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern.

² Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag
- b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit
- c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus.

³ Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.

§ 2b Kontrollorgane

Es bestehen folgende Kontrollorgane:

- a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern;
- b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.

§ 2c Hilfsorgane

Es bestehen folgende Hilfsorgane:

- a. Wahlbüro, bestehend aus 21 Mitgliedern.

B. Wahl der Behörden und Initiativrecht

§ 3 Wahlorgane

¹ An der Urne werden gewählt:

- a. der Gemeinderat,
- b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- c. die Gemeindekommission,
- d. der Schulrat, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.
- e. ...

² Durch die Gemeindekommission werden gewählt:

- a. die Rechnungsprüfungskommission,
- b. die Geschäftsprüfungskommission,
- c. die Mitglieder des Wahlbüros,
- d. die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.

³ Durch den Gemeinderat wird gewählt:

- a. ...
- b. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte;
- c. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte.
- d. durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104, Abs. 1^{bis} des Gemeindegesetzes

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:

- a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin,
- b. der Gemeinderat.
- c. der Schulrat

² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:

- a. ...
- b. die Gemeindekommission,
- c. ...
- d. (aufgehoben durch § 19a GG).

§ 5 Stille Wahl

Die stille Wahl ist bei allen Urnenwahlen möglich.

§5a Initiative

¹ 500 Stimmberechtigte können

- a) das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindereglementsbestimmungen stellen;
- b) das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.

² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.

³ Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.

⁴ Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.

⁵ Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.

⁶ Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

C. Finanzzuständigkeiten

§ 6 Sondervorlagen

¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.

² Folgende Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:

- a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.--
- b. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 1'000'000.-- für Grundstückserwerb, Hochbauten, Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen;
- c. neue ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 200'000.-- pro Jahr.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. neue Ausgaben:
 - Fr. 50'000.-- für die Einzelausgabe,
 - Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag;
- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
 - Fr. 500'000.-- als gesamter jährlicher Kapitalhöchstwert;

§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission

Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über eine Verdoppelung der in § 7 genannten Beträge beschliessen.

D. Schlussbestimmungen

§ 9 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Birsfelden vom 3. März 1991 wird aufgehoben, ausgenommen Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2, 6.6.

² Die Ziff. 2.9. Abs. 5, 3.12.2 und 6.6. der bisherigen Gemeindeordnung gelten mit Inkrafttreten des zu erlassenden Personalreglementes als aufgehoben.

³ Die folgenden Ziffern wurden im Rahmen der Teilrevision (obligatorisches Referendum vom 9. Feb. 2014) wie folgt angepasst:

- a. gestrichen: §2, Abs. 1, Pkt. b, e, f, g und h; §2, Abs. 2; §3, Abs. 3, Pkt. a;
- b. neu: §2a, Abs. 2 und 3; §2b; §2c; §3, Abs. 3, Pkt. d;
- c. geändert: §5; §6, Abs. 1 und 2; §7

⁴ Der § 2a Behördenorganisation / Gemeinderat wurde im Rahmen der Teilrevision (obligatorisches Referendum vom 14. Juni 2015) geändert.

§ 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der Gemeindeordnung nach der Annahme an der Urne und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Anhang 2

„Teilrevision Gemeindeordnung: Ergebnisse der Vernehmlassung und Stellungnahme Gemeinderat“

Hinweise:

- **Gelb** markiert: Änderungen in der Version für die Vernehmlassung (respektive für die Gemeindeversammlung) gegenüber der aktuell bestehenden Version
- **Grün** markiert: Änderungen in der Version für die Gemeindeversammlung gegenüber der Version für die Vernehmlassung

<p>Bestehende Gemeindeordnung</p>	<p>Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung zuhanden der Vernehmlassung</p>	<p>Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung zuhanden der Gemeindeversammlung</p>
<p>B. Wahl der Behörden</p>	<p>B. Wahl der Behörden</p>	<p>B. Wahl der Behörden und Initiativrecht</p>
<p>§4 Verfahren bei Urnenwahl</p>	<p>§4 Verfahren bei Urnenwahl</p>	<p>§4 Verfahren bei Urnenwahl</p>
<p>¹ Nach dem Mehrheitsverfahren werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepäsidentin, der Gemeinderat <p>² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> ... j die Gemeindekommission der Schulrat (aufgehoben durch §19a GG) 	<p>¹ Nach dem Mehrheitsverfahren werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepäsidentin, der Gemeinderat der Schulrat <p>² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> ... j die Gemeindekommission der Schulrat (aufgehoben durch §19a GG) 	<p>¹ Nach dem Mehrheitsverfahren werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepäsidentin, der Gemeinderat der Schulrat <p>² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <ol style="list-style-type: none"> ... j die Gemeindekommission der Schulrat (aufgehoben durch §19a GG)
<p>Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:</p>		
<p>Person A: Wagt ernsthaft zu bezweifeln ob mit der Umstellung auf das Mehrheitswahlverfahren wirklich vermehrt Fachwissen Einzug hält.</p>		
<p>Person B: Begrüsst es sehr, dass der Schulrat im Majorz gewählt werden soll.</p>		
<p>SP: Die SP Birsfelden steht der Einführung des Mehrheitswahlverfahrens (Majorz) für den Schulrat kritisch gegenüber. Im Schulrat gibt es, im Gegensatz zum Gemeinderat, immer wieder Rücktritte und mit dem Majorzsystem müssten bei solchen Rücktritten immer wieder Wahlen durchgeführt werden. Dies wäre jeweils für die Parteien und die Verwaltung mit einem grossen Aufwand verbunden und die SP befürchtet, dass eine einzelne Nachwahl in den SR nur auf sehr geringes Interesse in der Bevölkerung stossen würde. Die SP Birsfelden stellt sich somit gegen die vorgeschlagene Änderung der Gemeindeordnung.</p>		

Grüne Unabhängige:

Die Grünen-Unabhängigen sind mit den in der Vorlage besprochenen Änderungen einverstanden. Wichtig für uns ist es, dass im Schulrat engagierte Personen vertreten sind, die unabhängig von den Parteien und deren Partei-Programmen sind.

Die Grünen-Unabhängigen schlagen zusätzlich vor, dass eine weitere Regelung im Gemeindegesetz verankert wird: In den Schulrat sollen nur Birsfelder/-innen wählbar sein, die aktuell keine schulpflichtigen Kinder haben, welche in Birsfelden die Schule besuchen. Der Schulrat ist Anstellungsbehörde der Lehrpersonen. Bei im Raum stehenden disziplinarischen oder anderen Verfehlungen der Lehrpersonen, muss der Schulrat diese als völlig unabhängiges Gremium untersuchen und beurteilen können. Dies ist schwierig, wenn die eigenen Kinder die Schule besuchen und damit direkt oder indirekt betroffen sind. Vorurteile der Schulräte können sich bereits dann bilden, wenn im Vorfeld die eigenen Kinder zuhause über die Verfehlungen und allfällige Gerüchte berichten. Dies führt – wie viele Beispiele im Kanton Basel-Landschaft eindrücklich zeigen – immer wieder zu Konflikten, welche auch nicht mit der Ausstandsregelung gelöst werden können. Derartige Konflikte können vermieden werden, wenn nur Personen in den Schulrat gewählt werden, die selbst keine eigenen Kinder haben, welche diese Schule besuchen.

FDP:

Die FDP befürwortet den Wechsel von Proporz zu Majorz.

EVP:

Die EVP befürwortet die vorgeschlagene Änderung.

CVP:

Die CVP ist einstimmig für die Einführung des Majorz-Wahlverfahrens beim Schulrat. Gerade die Gemeinderatswahlen sind ein positives Beispiel, dass Wahlen in den Gemeinden in erster Linie Persönlichkeitswahlen sind.

SVP:

Die SVP lehnt die Änderung des Wahlverfahrens ab, da bei einem vorzeitigen Rücktritt automatisch Wahlen stattfinden müssen. Zudem können sich auch im Proporz Privatpersonen zur Wahl stellen.

Stellungnahme Gemeinderat (GR):

Betr. Grüne Unabhängige: Die vorgeschlagene Regelung (...) „in den Schulrat sollen nur Birsfelder/-innen wählbar sein, die aktuell keine schulpflichtigen Kinder haben, welche in Birsfelden die Schule besuchen (...)“ ist nicht zulässig. Sie bedeutet eine Einschränkung des passiven Wahlrechts. Dieses ist aber von der Kantonsverfassung in § 22 Abs. 1 lit. b abschliessend gewährt, so dass die Gemeinden keine Einschränkungen desselben vornehmen dürfen.

Betr. SP: Es ist richtig, dass bei einem Rücktritt aus einer Behörde, welche im Majorzverfahren gewählt wurde, eine Nachwahl stattfinden muss. Die Aussage, dass es immer wieder zu Rücktritten kommt, muss allerdings aus Sicht des Gemeinderates relativiert werden: in der vorangehenden (2012-2016) sowie der laufenden (2016 bis heute) Amtsperiode hat es im Schulrat einen Rücktritt gegeben.

Betr. SVP: siehe „Betr. SP“.

<p>Bestehende Gemeindeordnung</p>	<p>Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung zuhanden der Vernehmlassung</p>	<p>Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung zuhanden der Gemeindeversammlung</p>
<p>--</p>	<p>§5a Initiative</p>	<p>§5a Initiative</p>
<p>(bisher keine Bestimmungen)</p>	<p>¹ 500 Stimmberechtigte können</p> <p>a) das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindefeststellungsbestimmungen stellen;</p> <p>b) das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.</p> <p>² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.</p> <p>⁴ Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.</p> <p>⁵ Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>⁶ Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.</p>	<p>¹ 500 Stimmberechtigte können</p> <p>a) das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindefeststellungsbestimmungen stellen;</p> <p>b) das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.</p> <p>² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.</p> <p>⁴ Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.</p> <p>⁵ Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.</p> <p>⁶ Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.</p>

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

Person A:

Die Unterschriftenzahl ist mit 500 viel zu hoch. Das zeigt sich dann, wenn eine Initiative mit 500 Unterschriften oder mehr an einer Gemeindeversammlung mit 100 Teilnehmern abgelehnt wird. 200 Unterschriften wären angemessen! Entsprache wohl einer durchschnittlichen Beteiligung an den Gemeindeversammlungen.

Person B:

Die Einführung des Initiativrechts lehne ich aus prinzipiellen Gründen ab, weil das Initiativrecht für mich eine Schwächung der Gemeindeversammlung darstellt. § 68 Gemeindegesezt sowie die Referendumsmöglichkeiten bieten genügend Möglichkeiten zur Mitwirkung. Die Stimmberechtigten hätten die Möglichkeit gehabt, mittels der Einleitungsinitiative das Initiativrecht einzuführen. Dies ist nicht geschehen. Umso mehr verwundert es mich, dass der Gemeinderat ausgerechnet jetzt mit diesem Vorschlag kommt.

Wenngleich ich die Einführung des Initiativrechts ablehne, möchte ich dennoch an dieser Stelle einen Hinweis zur Systematik kundtun:

Ein **eingeschobener § 5a Initiative** stünde unter dem Titel **B. Wahl der Behörden** und wäre dort irgendwie auffremd. Ich schlage folgende Lösungsansätze vor (gewichtet nach meiner Präferenz):

1. Änderung des Titels **B. Wahl der Behörden** in **B. Wahl der Behörden und Initiativrecht**
2. Einschub des neuen Titels **X. Initiativrecht** mit halt nur einem Paragrafen
3. Einschub eines neuen Titels **X. Initiativrecht** mit halt nur einem Paragrafen

Ich finde es sehr schade, dass in den Vernehmlassungsunterlagen (Synopsis) das Beispiel mit dem Einwohnerrat erwähnt wird, geht und ging es doch jedem Ablehnungsbeschluss der Gemeindeversammlung genau gleich (keine Referendumsmöglichkeit bei Ablehnungsbeschlüssen). Ich bitte den Gemeinderat bei der Ausarbeitung der Gemeindeversammlungsunterlagen auf dieses explizite Beispiel zu verzichten.

SP:

Die SP steht dem Ansinnen in der Gemeinde das Initiativrecht einzuführen sehr positiv gegenüber.

FDP:

Wir befrworten den Vorschlag des Gemeinderates. Wir bitten den Gemeinderat den neuen Paragraphen sinnvoll in die Gemeindeordnung einzugliedern.

EVP:

Die EVP befürwortet die vorgeschlagene Änderung.

CVP:

Die Einführung eines Initiativrechts auf Gemeindeebene lehnt die CVP ab. Wir sind der Meinung, dass die Bevölkerung über Anträge an der Gemeindeversammlung genügend Möglichkeiten hat, ihre demokratischen Rechte einzubringen.

SVP:

Die SVP begrüsst jegliche Stärkung der Volksrechte. Es stellt sich aber die Frage, ob die Hürde mit 500 Unterschriften nicht etwas zu hoch gesetzt wird (-> Gemeindegesetz BL).

Stellungnahme Gemeinderat (GR):

Betr. Person A:

Die Anzahl der notwendigen Unterschriften ist nicht frei wählbar. Das Gemeindegesetz macht im § 122 (resp. § 47a) die folgenden Vorgaben:

- § 122, Abs. 1: 10% der Stimmberechtigten können (...)
- § 122, Abs. 2: Bei mehr als 5'000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.
- § 47a, Abs. 2: Für die Initiativen bei eingeführtem Initiativrecht gelten die §§ 122 und 123 mit Ausnahme von § 122 Absatz 2^{bis}. § 122. Abs. 2^{bis} besagt, dass „die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 bis auf 3% herabsetzen“.

Fazit: für Birsfelden, welches rund 6'400 Stimmberechtigte hat, beträgt die Untergrenze 500 Unterschriften. Weniger sind nicht zulässig.

Betr. Person B:

Der Gemeinderat dankt für den Hinweis zur Systematik und wird diesen entsprechend dem 1. Vorschlag umsetzen.

Person B kritisiert, dass in den Vernehmlassungsunterlagen (Synopsis) das Beispiel mit dem Einwohnerrat erwähnt wird. Der Gemeinderat nimmt diese Kritik auf und hat den Text in der GVS Vorlage entsprechend angepasst (resp. auf das Beispiel verzichtet).

Betr. SVP:

Betreffend „Hürde mit 500 Unterschriften“ – siehe Kommentar betr. Person A.

<p>Bestehende Gemeindeordnung (Diverse Paragraphen betreffend Gemeindekommission)</p>	<p>Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung zuhanden der Vernehmlassung</p>	<p>Vorschlag für teilrevidierte Gemeindeordnung zuhanden der Gemeindeversammlung (Diverse Paragraphen betreffend Gemeindekommission)</p>
<p>§ 2a Gemeindekommission ¹ Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern. ² Ihr obliegen folgende Aufgaben: a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus. ³ Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p> <p>§ 2b Kontrollorgane Es bestehen folgende Kontrollorgane: a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern; b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.</p> <p>§ 3 Wahlgane ¹ An der Urne werden gewählt: a. der Gemeinderat, b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, c. die Gemeindekommission, d. der Schulrat, inkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird. e. ...</p> <p>² Durch die Gemeindekommission werden gewählt: a. die Rechnungsprüfungskommission, b. die Geschäftsprüfungskommission, c. die Mitglieder des Wahlbüros, d. die Sozialhilfebehörde, inkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.</p>		<p>§ 2a Gemeindekommission ¹ Die Gemeindekommission besteht aus fünfzehn Mitgliedern. ² Ihr obliegen folgende Aufgaben: a. Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag b. Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 3, Absatz 2 mit c. Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 8 aus. ³ Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.</p> <p>§ 2b Kontrollorgane Es bestehen folgende Kontrollorgane: a. Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus fünf Mitgliedern; b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindekommission, bestehend aus sieben Mitgliedern.</p> <p>§ 3 Wahlgane ¹ An der Urne werden gewählt: a. der Gemeinderat, b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, c. die Gemeindekommission, d. der Schulrat, inkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird. e. ...</p> <p>² Durch die Gemeindekommission werden gewählt: a. die Rechnungsprüfungskommission, b. die Geschäftsprüfungskommission, c. die Mitglieder des Wahlbüros, d. die Sozialhilfebehörde, inkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.</p>

<p>³ Durch den Gemeinderat wird gewählt:</p> <p>a. ... b. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte; c. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte. d. durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104, Abs. 1 bis des Gemeindegesetzes</p> <p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, b. der Gemeinderat.</p> <p>² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. ... b. die Gemeindekommission, c. der Schulrat, d. (aufgehoben durch § 19a GG).</p> <p>§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission</p> <p>Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über eine Verdoppelung der in § 7 genannten Beträge beschliessen.</p>	<p>³ Durch den Gemeinderat wird gewählt:</p> <p>a. ... b. ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte; c. ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte. d. durch den Gemeinderat eingesetzte Ausschüsse und Kommissionen gemäss § 104, Abs. 1 bis des Gemeindegesetzes</p> <p>§ 4 Verfahren bei Urnenwahl</p> <p>¹ Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin, b. der Gemeinderat.</p> <p>² Nach dem Verhältniswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a. ... b. die Gemeindekommission, c. der Schulrat, d. (aufgehoben durch § 19a GG).</p> <p>§ 8 Finanzkompetenzen der Gemeindekommission</p> <p>Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über eine Verdoppelung der in § 7 genannten Beträge beschliessen.</p>
---	---

Rückmeldung aus der Vernehmlassung / Stellungnahme des Gemeinderates:

Person B:

(...) Ich möchte meinen bereits anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 30. Juni 2014 gestellten **selbstständigen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz formell wiederholen: Der Antrag lautet auf Aufhebung der Gemeindegewinnkommission (GK).**

Selbstverständlich kann der Gemeinderat was meinen **erneuerten Antrag** betrifft vorerst auf die Ausarbeitung einer Vorlage verzichten und diesen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 9. April 2019 zur Erheblichkeitsklärung unterbreiten.

Gestützt auf § 45 Abs. 2 Gemeindegesetz kann die Auflösung der GK nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und es ist spätestens sechs Monate vor deren Beginn darüber zu beschliessen. Gestützt auf diese Tatsache herrscht bei diesem Geschäft eine ähnliche Eile wie mit dem vorgeschlagenen Mehrheitswahlverfahren des Schulrates.

Aus diesem Grund möchte ich an dieser Stelle auch noch auf § 68 Abs. 5 letzter Satz Gemeindegesetz aufmerksam machen: Die Vorlage zu einem selbstständigen Antrag ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.

In Anbetracht der anhaltenden Sparbemühungen durch den Gemeinderat bin ich mir nicht ganz sicher, ob dem Gemeinderat bewusst ist, dass es sich bei der GK um eine freiwillige Institution handelt (Kann-Bestimmung in § 88 Abs. 1 Gemeindegesetz). Wäre dieser Umstand dem Gemeinderat näher im Bewusstsein gewesen, wäre es m.E. nahe gelegen, im Zusammenhang mit den vorgeschlagenen Änderungen der Gemeindeordnung auch den Bedarf an einer GK zur Disposition zu stellen. Neben marginalen Wahl- und Finanzkompetenzen der GK, welche wie weiter unten dargelegt wird ohne weiteres aufgehoben resp. übertragen werden können, hat diese lediglich die Aufgabe die Geschäfte der Gemeindeversammlung zu beraten und ihr Antrag zu stellen. Überspitzt gesagt macht die GK genau dasselbe wie aufmerksame und vorbereitete Gemeindeversammlungsteilnehmende, nur eben mit Sitzungsgeld. Genau hier setzt dann auch mein Sparziel an.

Der Antrag resp. die daraus folgenden **Änderungen der Gemeindeordnung** lauten wie folgt:

§ 2a Komplette aufgehoben.

§ 2b lit. b. Geschäftsprüfungskommission als Ausschuss der Gemeindegewinnkommission, bestehend aus sieben Mitgliedern

Urnenwahl

§ 3 Abs. 1 lit. c. Aufgehoben

§ 3 Abs. 1 lit. f. die Rechnungsprüfungskommission

§ 3 Abs. 1 lit. g. die Geschäftsprüfungskommission

§ 3 Abs. 1 lit. h. die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.

Wahl durch die GK

§ 3 Abs. 2 Komplette aufgehoben.

Wahl durch den Gemeinderat

§ 3 Abs. 3 lit. e. die Mitglieder des Wahlbüros

Verfahren bei Urnenwahl

§ 4 Abs. 1 lit. c. die Rechnungsprüfungskommission

§ 4 Abs. 1 lit. d. die Geschäftsprüfungskommission

§ 4 Abs. 1 lit. e. die Sozialhilfebehörde, exkl. ein Mitglied, das durch den Gemeinderat aus seiner Mitte bestellt wird.

§ 4 Abs. 2 lit. b. Aufgehoben

Finanzzuständigkeit

§ 8 Komplette aufgehoben. (§ 7 mit den bestehenden Beträgen belassen.)

Stellungnahme Gemeinderat (GR):

Betr. Person B:

Grundsätzliches: Aufgrund verfahrensökonomischer Überlegungen hat sich der Gemeinderat entschieden den Antrag auf Abschaffung der Gemeindekommission (GK) als zusätzliches Element in die laufende Teilrevision der Gemeindeordnung aufzunehmen.

Zum Antrag selbst:

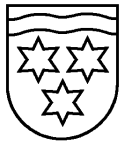
Der Gemeinderat ist sich sehr wohl bewusst, dass es sich bei der GK um eine freiwillige Institution handelt. Im Rahmen des Sanierungspaketes hat er die Option der Auflösung denn auch geprüft. Dabei ist er zum Schluss gekommen, dass ...

- a) Die Grösse der Einsparung als geringfügig bezeichnet werden kann und;
- b) Der Gemeinderat es nicht als in seiner Kompetenz liegend erachtet, die Auflösung der Gemeindekommission vorzuschlagen. Vielmehr sollte dieser Vorschlag – wie das im vorliegenden Fall zutrifft – aus den Reihen der Stimmberechtigten kommen. Denn schliesslich ist die GK auch in deren Auftrag tätig.

Aus Sicht des Gemeinderates sprechen die folgenden Gründe für die Aufrechterhaltung der Gemeindekommission:

- Die jährlichen Kosten für die GK, welche in der Regel drei bis vier Sitzungen pro Jahr durchführt (in Abhängigkeit der Gemeindeversammlungen), betragen zwischen CHF 5'700.- und CHF 7'600.- pro Jahr (Durchschnittswerte der Jahre 2016 und 2017; abhängig ob es drei oder vier Sitzungen gibt). Das Sparpotenzial bewegt sich damit – auch im Vergleich zum Nutzen für die Bevölkerung/Gemeindeversammlung (GVS) – in sehr engen Grenzen.
- Der Gemeinderat sieht in der GK einen klaren Nutzen:
Jeweils drei Wochen vor der Durchführung der GVS werden die traktandierten Geschäfte ausführlich zwischen GK und Gemeinderat besprochen. Diese Besprechung ist die Grundlage für die Empfehlung der GK zuhanden der GVS. Diese Vorbereitung hat - aufgrund der intensiven und konstruktiven Diskussion, bei welcher auch die verschiedenen Parteimeinungen einfließen - aus Sicht des Gemeinderates eine nicht zu unterschätzende Qualität und damit auch Bedeutung für die GVS. Sie stellt damit eine wichtige Ergänzung zum aufmerksamen und vorbereitete Gemeindeversammlungsteilnehmende dar.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Gemeindekommission nicht abzuschaffen und die entsprechenden Paragraphen unverändert in der Gemeindeordnung zu belassen.



TRAKTANDUM NR. 3

Sondervorlage „Schulmobiliar für Primarschulhäuser und Musikschule“

Ausgangslage Primarschule

In der Gemeinde Birsfelden gibt es derzeit drei Primarschulhäuser, in denen rund 70 Lehrpersonen für die Ausbildung von rund 580 Primarschulkindern zuständig sind.

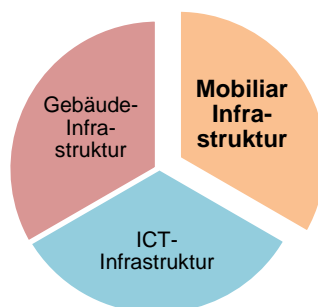
Der Schulraum bedarf aufgrund verschiedener Entwicklungen einer detaillierten Zukunftsplanung: Die Schülerzahlen sind gewachsen, das sechste Primarschuljahr wurde eingeführt und der neue Lehrplan erfordert neue und/oder angepasste Infrastruktur.

In Bezug auf die „**Gebäude-Infrastruktur**“ hat die Gemeindeversammlung im Juni 2018 die Vorlage „Schulraumsanierung und -erweiterung“ im Umfang von rund CHF 30 Mio. genehmigt. Die Umsetzung des Projekts erfolgt in den Jahren 2019 – 2022/23.

Hinsichtlich der „**ICT-Infrastruktur**“ wurde an der Gemeindeversammlung vom Dezember 2017 ein Investitionskredit in Höhe von CHF 800 000.- für die Umsetzung des Projekts ICT-Ausrüstung für die Primarstufe Birsfelden bewilligt.

Die „**Mobiliar-Infrastruktur**“ hat nach einer teilweise bereits über 40-jährigen Nutzungsdauer das Ende ihrer Einsatzzeit erreicht. Insbesondere können Tische und Stühle zum Teil nicht mehr in der Höhe verstellt werden. Eine ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze von Schülerinnen und Schülern ist jedoch von grosser Bedeutung. Pulte und Stühle müssen individuell an die sehr unterschiedlichen physischen Voraussetzungen der Kinder anpassbar sein, damit eine gesunde Entwicklung, insbesondere des Rückens, möglich ist. Mögliche Folgen einer falschen Sitzhaltung, wie z.B. Skoliose und Rundrücken, lassen sich durch eine gute Sitzhaltung auf individuell anpassbarem Mobiliar verhindern.

Nach der vorgesehenen Erweiterung der Schulhäuser (u.a. neue Gruppenräume) wird es zudem nicht mehr ausreichend Mobiliar für alle Räume geben. Das Schulmobiliar soll daher für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen in den Jahren 2020 – 2022/23 an allen Primarschulstandorten ergänzt bzw. ersetzt werden. Eine umfassende Neubeschaffung bietet dabei die Möglichkeit einer zukünftig durchgängigen und einheitlichen Ausstattung aller Primarschulhäuser. Somit wäre auch ein Austausch des Mobiliars zwischen den Schulhäusern problemlos möglich.



Mit der Mobiliar-Infrastruktur wird der letzte „Puzzlestein“ für eine zukunftsgerichtete Primarschule gesetzt. Das Investitionsprogramm ist anschliessend abgeschlossen und für die nächsten 20 bis 25 Jahre sind aus heutiger Sicht keine grösseren Investitionen zu erwarten.

Die Ist-Situation an den einzelnen Standorten stellt sich wie folgt dar:

Schulhaus Kirchmatt

Das Mobiliar im Schulhaus Kirchmatt (Pulte und Stühle) ist rund 20 Jahre alt und kann grösstenteils zunächst weitergenutzt werden. Einzelne Beschaffungen sind dennoch erforderlich, da defektes Mobiliar ausgetauscht werden muss, sowie neu geschaffene Klassen- und Gruppenzimmer mit Mobiliar auszustatten sind.

Schulhaus Birspark 1

Das Schulhaus Birspark 1 wird nach Beendigung der Sanierungsarbeiten auf das Schuljahr 2020/2021 hin neu ein Primarschulstandort mit Unterstufenklassen. Das Mobiliar aus der bisherigen Nutzung des Gebäudes durch die Sekundarschule kann daher nur teilweise weiter Verwendung finden. Pulte und Stühle für Schülerinnen und Schüler müssen aufgrund der ergonomischen Aspekte neu beschafft und zusätzlich geschaffene Räume neu mit Mobiliar bestückt werden.

Schulhaus Sternenfeld

Im Schulhaus Sternenfeld ist noch immer die erste Generation Möbel in Gebrauch. Die über 40-jährige Nutzungsdauer hat dabei deutliche Spuren und Abnutzungserscheinungen am Mobiliar hinterlassen. Insbesondere können Tische und Stühle nicht mehr in der Höhe verstellt werden, so dass eine Anpassung an die sehr unterschiedlichen physischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler über die verschiedenen Altersstufen hinweg nicht mehr möglich ist.

Auch das Mobiliar für die Lehrpersonen entspricht den heutigen Ansprüchen an Ergonomie und Funktionalität nicht mehr. So haben bereits zahlreiche Lehrpersonen ihren Bürostuhl auf eigene Kosten ersetzt. Daher soll das Mobiliar sowohl für Schülerinnen und Schüler als auch für Lehrpersonen vollständig ersetzt werden.

Schulhaus Scheuerrain

Das Mobiliar im Schulhaus Scheuerrain stammt aus dem Jahr 2008 und kann daher zunächst weitergenutzt werden. Eine Ergänzung des Mobiliars ist jedoch erforderlich, da auch in diesem Schulhaus neue Gruppenräume entstehen. Zudem muss das Mobiliar in einzelnen Räumen aufgestockt werden.

Erwägungen

Die vorliegende Bedarfsabklärung beschreibt den Bedarf an Schulmobiliar nach Abschluss der Schulraumsanierungs- und Erweiterungsarbeiten an den zukünftig vier Primarschulstandorten. Die vorgesehene Beschaffung umfasst Schulmobiliar für insgesamt **94 Räume**.

Kirchmatt	Birspark 1	Sternenfeld	Scheuerrain	Summe
27	13	38	16	94

Beschaffungsumfang

Für die verschiedenen Raumtypen (Klassen-, Gruppen-, Förderzimmer etc.) wurde eine Standardausstattung definiert und diese mit dem Bestand des noch verwendbaren Mobiliars abgeglichen.

Darauf basierend besteht folgender Bedarf an neuem Mobiliar:

	Bedarf insgesamt (gem. Standard- ausstattung)	Bestand an ver- wendbarem Mobiliar	Zu beschaffenes Mobiliar
Pult (Schülerinnen und Schüler)	788	307	481
Stuhl (Schülerinnen und Schüler)	1'576	790	786
Pult (Lehrpersonen)	62	26	36
Rollcontainer (Lehrpersonen)	62	26	36
Bürostuhl (Lehrpersonen)	62	49	13
Regale	200	0	200
Beistelltisch	35	0	35
Garderobe	67	0	67

Beschaffungsqualität

Bei der Beschaffung des Schulmobiliars darf nicht nur der Preis eine Rolle spielen. Auch ergonomische Aspekte, Funktionalitäten sowie die Qualität des Mobiliars in Bezug auf verschiedene, im Vorwege der Ausschreibung zu definierende Kriterien, müssen Berücksichtigung finden. Zudem sind Anforderungen an den Lieferanten (z.B. Service, Logistik, Nachliefer- und Produktgarantie) zu formulieren.

Zur Erhebung der verschiedenen Bedürfnisse sowie zur Begleitung und Verankerung des Beschaffungsprozesses in den Schulen, wird eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus nachfolgenden Bereichen gebildet:

- Schulleitung
- Lehrer
- Hauswart
- Physiotherapeut
- Projektleitung

Im Rahmen dieser Gruppe wird ein Anforderungskatalog erarbeitet, welches die Anforderungen an das Mobiliar sowie den Lieferanten beinhaltet. Darüber hinaus wird für beschaffungstechnische Spezialfragen eine Beratungsfirma hinzugezogen.

Zeitplan

Die Lieferung des Mobiliars soll erst nach Beendigung der für die einzelnen Schulhäuser geplanten Sanierungs- und Erweiterungsarbeiten erfolgen.

	2020	2021	2022	2023
Schulhaus Kirchmatt				x
Schulhaus Birspark 1	x			
Schulhaus Sternenfeld			x	
Schulhaus Scheuerrain	x			

Finanzielles

Die nachfolgende Kostenschätzung basiert auf dem berechneten Mengengerüst sowie der vorgesehenen Standardausstattung der einzelnen Räume. Den Preisen liegen Abklärungen bei renommierten Anbietern sowie Erfahrungswerte aus anderen Ausstattungsprojekten in der Region zugrunde.

Beschaffung	Kosten insgesamt
Pulte (Schülerinnen und Schüler)	ca. CHF 288'600.- (à CHF 600.-)
Stühle (Schülerinnen und Schüler)	ca. CHF 117'900.- (à CHF 150.-)
Pulte (Lehrpersonen)	ca. CHF 20'160.- (à CHF 560.-)
Rollcontainer (Lehrpersonen)	ca. CHF 20'880.- (à CHF 580.-)
Bürostühle (Lehrpersonen)	ca. CHF 4'420.- (à CHF 340.-)
Regale	ca. CHF 80'000.- (à CHF 400.-)
Beistelltische	ca. CHF 7'000.- (à CHF 200.-)
Garderoben	ca. CHF 44'300.- (Bänke: à CHF 500.-, Schuhregal à CHF 400.-)
Reserve für Unvorhergesehenes (ca. 15%) und beschaffungstechnische Unterstützung	ca. CHF 99'191.-
Zwischensumme	ca. CHF 682'451.-
Mehrwertsteuer 7.7%	ca. CHF 52'549.-
Total	ca. CHF 735'000.-

Die Kosten für die Beschaffung des Schulmobiliars belaufen sich auf insgesamt ca. CHF 735'000.-.

Die Kosten für zukünftige Ersatzbeschaffungen werden jeweils im entsprechenden Jahresbudget eingestellt (Budgetierung im ordentlichen Rahmen). Der Unterhalt des Mobiliars erfolgt durch die Hauswarte der Schulhäuser.

Ausgangslage Musikschule

Im Rahmen des Projekts Schulraumsanierung und -erweiterung wird die Musikschule neu am Standort Sternenfeld (Zwischentrakt mit Aufstockung) zentral zusammengeführt. Die derzeitigen aktuellen Standorte (Schulhaus Sternenfeld, Aula Kirchmatt, Jugendtreff Lava) werden zu diesem Zeitpunkt aufgelöst und teilweise als Raum für die Primarschule genutzt.

Für die Ausstattung der neuen Räumlichkeiten ist neues Mobiliar erforderlich, da das bisherige altersbedingt ersetzt oder die zusätzlichen Räume neu bestückt werden müssen.

Erwägungen

Ausstattung der Räume / Beschaffungsumfang

Für die Nutzung der neuen Räumlichkeiten als Musikschule ist neben der Anschaffung von Mobiliar auch der Erwerb von weiterem Equipment erforderlich.

Unter Berücksichtigung von noch vorhandenem, einsatzfähigem Mobiliar, besteht folgender Anschaffungsbedarf:

	Bedarf insgesamt	Bestand	Beschaffung
Mobiliar:			
- Schrank	36	2	34
- Hocker	90	40	50
- Tisch	14	1	13
- Regal	14	3	11
- Pin-/Magnetwand	14	4 (0)	8 (14)¹
Musikinstrumente:			
- Flügel (Aula Sternenfeld)	1	0	1
Zubehör:			
- Notenpult	60	20	40
Technische Geräte:			
- PA-Anlage ² (inkl. Zubehör)	3	2	1
- Audio-Abspielgerät	11	5	6

Zeitplan

Die Beschaffung bzw. Lieferung des Mobiliars soll nach Abschluss der Erweiterungsarbeiten der Musikschule auf das Schuljahr 2020/2021 hin erfolgen.

¹ Aufgrund der geplanten Umbaumaassnahmen ist die genaue Stückzahl noch nicht bekannt.

² Beschallungsanlage, die der Wiedergabe von Sprache oder Musik an ein Publikum dient (Veranstaltungstechnik).

Finanzielles

Der Kostenschätzung liegt eine Marktrecherche mit verschiedenen Anbietern zugrunde.

Beschaffung	Kosten insgesamt
Schränke	ca. CHF 57'800.- (à CHF 1.700.-)
Hocker	ca. CHF 5'700.- (à CHF 114.-)
Tische	ca. CHF 3'900.- (à CHF 300.-)
Regale	ca. CHF 4'400.- (à CHF 400.-)
Pin-/ Magnetwände	ca. CHF 7'000.- (à CHF 500.-)
Flügel Aula Sternenfeld (Occasion)	ca. CHF 30'000.-
Notenpulte	ca. CHF 1'600.- (à CHF 40.-)
Audio-Abspielgeräte	ca. CHF 720.- (à CHF 120.-)
PA-Anlage	ca. CHF 5'000.-
Reserve (ca. 15%) und beschaffungstechnische Unterstützung	ca. CHF 18.513.-
Zwischensumme	ca. CHF 134'633.-
Mehrwertsteuer 7.7%	ca. CHF 10'367.-
Total	ca. CHF 145'000.-

Die Kosten für die Beschaffung des Musikschulmobiliars sowie erforderliches Equipment belaufen sich auf insgesamt ca. CHF 145'000.-.

Prozess

Die Beschaffung des Musikschulmobiliars erfolgt, soweit möglich, gemeinsam mit der Beschaffung des Mobiliars für die Primarschulen. Der gesamte Beschaffungsprozess wird durch eine Beratungsfirma begleitet. Die Kosten für die externe Begleitung sind im Projektumfang (Primarschulhäuser) mit ca. CHF 10'000 enthalten.

In die Investitionsrechnung für das Budget 2019 wurde ein NNB-Kredit in Höhe von CHF 700'000.- für das Mobiliar der Primarschulhäuser eingestellt. Aufgrund der dazumal noch ausstehenden Planung der Schulraumsanierung und -erweiterung kann der Kredit für das Mobiliar erst zu diesem Zeitpunkt konkretisiert werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für die Möblierung der Primarschulhäuser sowie der Musikschule wird ein Investitionskredit in Höhe von CHF 880'000.- genehmigt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 19. Februar 2019, GRB Nr. 54

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

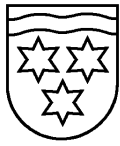


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



TRAKTANDUM NR. 4

Sondervorlage „Kredit zur Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle“

Ausgangslage

Für die Instandsetzung der Schwimmhalle wurde im Budget 2019 ein Betrag von CHF 1.56 Mio. eingestellt. Aufgrund der grossen Ungenauigkeit dieser Einschätzung wurde der Kredit als „noch nicht beschlossen (NNB)“ gekennzeichnet. Mit der nun vorliegenden Sondervorlage soll das Vorhaben der umfassenden und nachhaltigen Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle konkretisiert werden.

Historie / Rückblick

Die Schwimmhalle Birsfelden wurde im Jahre 1963 zusammen mit der darüber liegenden Turnhalle eröffnet. Sie ist als Schul-/Lernbad konzipiert und auch genutzt. Bis Ende 2015 nutzte neben den Schulen vor allem die Schwimmvereine sowie im Rahmen des „Öffentlichen Schwimmens“ die Bevölkerung die Schwimmhalle.

Im Rahmen der Instandsetzungsmassnahmen zur Gesundung der Gemeindefinanzen wird die Schwimmhalle seit Anfang 2016 zunehmend auch kommerziell genutzt. Dadurch werden jährlich rund CHF 70'000.- erwirtschaftet, welche einen Beitrag an die laufenden Betriebs- und Unterhaltskosten leisten.

In baulicher/technischer Hinsicht wurde im Jahre 1994 die letzte grössere Teilsanierung für rund CHF 4.3 Mio. getätigt. Sie umfasste das Flachdach, die Fenster (Holz-Metallfenster), die Fassade, den Sonnenschutz, die Plattenbeläge, die Lüftung in den Duschen sowie die Sanitärapparate. Teilweise wurden folgende Elemente saniert: die Sanitärleitungen, die Wärmeverteilung sowie die Elektro Hauptverteilung. 2010 musste zudem die Holzdecke der Schwimmhalle saniert und eine neue Deckenbeleuchtung eingebaut werden.

Über die letzten acht Jahre wurden im Durchschnitt CHF 75'000.- pro Jahr in den baulichen und/oder technischen Unterhalt der Schwimmhalle investiert. Mit einer umfassenden Instandsetzung können diese Unterhaltskosten deutlich gesenkt werden.

In den letzten Jahren wurde immer deutlicher, dass vor allem die bestehende technische Infrastruktur am Ende ihres Lebenszyklus angelangt ist. Dies zeigt sich insbesondere an der Lüftungsanlage respektive ihrer Steuerung. Sie hat die technische Lebensdauer erreicht respektive überschritten. So sind zum Beispiel für die Steuerung keine Ersatzteile mehr erhältlich.

In verschiedenen Schritten wurde versucht den Gesamtumfang der notwendigen und sinnvollen Instandsetzungsmassnahmen zu beziffern. Dabei hat sich schrittweise gezeigt, dass es sich um eine sehr komplexe und vor allem spezialisierte Angelegenheit handelt. In Absprache mit dem zuständigen Gemeinderat hat die Abteilung Bau deshalb eine Studie für die umfassende Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle in Auftrag gegeben. Die Zielsetzung wurde wie folgt formuliert: „Erarbeitung der notwendigen baulichen und technischen Instandsetzungsmassnahmen, welche zur längerfristigen Betriebsaufrechthaltung notwendig sind“.

Grundsatzentscheid des Gemeinderates

Der Weiterbetrieb der Schwimmhalle ist für den Gemeinderat zum heutigen Zeitpunkt unbestritten. Der Nutzen für die Schulen und die Schwimmvereine, aber auch für die Öffentlichkeit (Freischwimmen für Kinder und Jugendliche, Öffentliches Schwimmen zweimal in der Woche) rechtfertigt die Kosten. Mit dem Modell des „externen Vermarkters“ kann zudem ein Kostenbeitrag von aktuell CHF 70'000.- pro Jahr erwirtschaftet werden, was den Aufwand erheblich reduziert.

Ergebnisse der Instandsetzungsstudie

Die mit der Studie zur Instandsetzung beauftragte Firma Kannewischer Ingenieurbüro AG kommt insgesamt zu den folgenden Schlüssen:

- die Anlage ist insgesamt entsprechend dem Alter gut gepflegt und gewartet;
- aufgrund der (grossen) Beanspruchung des Hallenbades ist jedoch ein klarer Instandsetzungsbedarf bei der Technik und der Bausubstanz erkennbar;
- die bestehenden baulichen und technischen Anlagen entsprechen in Teilbereichen nicht mehr den heutigen Anforderungen bezüglich der einzuhaltenden Richtlinien und Normen über Sicherheit, Hygiene und Energie.

Die Untersuchung durch die involvierten Gebäude- und Badetechnik-Spezialisten hat die folgenden Ergebnisse inklusive Beurteilungen für die notwendigen Instandsetzungsmassnahmen an Gebäude- und Anlagenteilen ergeben:

Gebäude allgemein

• **Flachdach**

Das Flachdach mit den Kunststoffabdichtungen hat das Lebensende erreicht und sollte durch extensiv begrünte, bituminöse Flachdächer ersetzt werden bevor sie undicht werden und dadurch grössere Schäden entstehen können.

Im Rahmen der Instandsetzung sollte zudem geprüft werden, ob die Dachfläche auf dem Hauptdach nicht für eine PV-Anlage genutzt werden soll.

Beurteilung: mittelfristige Massnahme (3 – 5 Jahre)

• **Fassade**

Bei den Fassaden sind normale Unterhaltsarbeiten wie Malerarbeiten angezeigt. Eine umfangreiche Instandsetzung der Fassade mit einer allfälligen zusätzlichen thermischen Dämmung sollte geprüft werden. Einerseits könnte dadurch die Energieeffizienz weiter gesteigert werden. Andererseits sollte im Zusammenhang mit der geplanten Instandsetzung des Birspark 2 auf ein einheitliches Erscheinungsbild der gesamten Schulanlage geachtet werden.

Beurteilung: langfristige Massnahme (6 – 10 Jahre)

- **Fenster/Sonnenschutz**

Die Holz-Metallfenster und die Kunststofffenster der Nebenräume befinden sich in einem guten Zustand. In der Schwimmhalle sollte das Holz gestrichen werden, da die Fenster teilweise Spuren von Feuchtigkeit aufweisen.

Beurteilung: Sofortmassnahme

Ein Gesamtersatz der Fenster und des Sonnenschutzes zeichnet sich in sechs bis zehn Jahren ab. Diese Gebäudeteile haben dann ihre technische Lebensdauer erreicht.

Beurteilung: langfristige Massnahme (6 – 10 Jahre)

- **Innenausbau**

Die originalen Innentüren sind mit Aluminium belegt und teilweise stark korrodiert. Zudem sind die Schlösser fest eingebaut, was einen Schlossersatz – auch im Hinblick auf eine zeitgemässe Schliessanlage - sehr schwierig macht. In der Gesamtbetrachtung wird deshalb empfohlen die Türen zu ersetzen.

Die Kunstharzbeschichtungen der originalen Schrankeinbauten weisen viele abgeschlagene Kanten auf. Das Holz weist teilweise Feuchtigkeitsschäden auf. Die Schränke sollten deshalb wo möglich repariert respektive teilweise ersetzt werden.

In den beiden Umkleidekabinen im Obergeschoss hat es horizontale Risse in den Wandplatten. Diese befinden sich in der Wand zum Treppenhaus im Bereich der Fensterbrüstung. Die Risse können repariert werden.

Beurteilung: mittelfristige Massnahmen (3 – 5 Jahre)

Der Boden der Turnhalle ist in die Jahre gekommen. Sein Alter sowie die intensive Nutzung sind ihm deutlich anzusehen. Er wird in spätestens sechs bis zehn Jahren seine technische Lebensdauer erreicht haben.

Beurteilung: langfristige Massnahme (6 – 10 Jahre)

- **Brandschutz und Sicherheit**

Die aktuell geltenden Brandschutz- und Sicherheitsnormen werden nicht eingehalten. Bei einem Umbau müssen deshalb unter anderem die Fluchtwegsituationen wie Fluchtweglängen, Panikschlösser, Fluchtwegbeschilderungen, die Notbeleuchtung sowie die Treppengeländer angepasst werden.

Beurteilung: Sofortmassnahme, da gesetzliche Auflage

- **Erdbebenertüchtigung**

Erste Einschätzungen betreffend Erdbebenertüchtigung haben ergeben, dass gewisse Erüchtigungsmassnahmen notwendig sein. Wie umfangreich diese ausfallen, kann erst eine weitergehende Detailanalyse zeigen.

Beurteilung: Sofortmassnahme, da gesetzliche Auflage

Gebäude: Optimierung der Nutzung

Im Rahmen der umfassenden Instandsetzung sollen wenn immer notwendig und möglich auch Optimierungen hinsichtlich der Nutzung realisiert werden. Mit Vertreterinnen und Vertretern der Nutzergruppen (Lehrpersonen Primarschule, Schwimmvereine sowie Aqualetics) haben dazu erste Gespräche und Abklärungen stattgefunden. Die daraus folgenden Erkenntnisse (z.Bsp. Verbesserung Zugangskontrolle, Aufenthaltsbereich für Gäste, Optimierung der Garderobe, etc.) müssten im Vorprojekt näher untersucht und ihre Kostenfolgen abgeschätzt werden.

Schwimmhalle

• **Plattenarbeiten (Fliesen)**

Die Plattenarbeiten im Bereich Schwimmbecken, Beckenumgang sowie Duschen und Garderoben befinden sich grösstenteils in einem guten Zustand. Die teilweise vorhandenen Mängel wie ausgewaschene Fugen und Risse können im Rahmen normaler Unterhaltsreparaturen beseitigt werden.

Beurteilung: mittelfristige Massnahmen (3 – 5 Jahre)

Je nach Art und Umfang der durchzuführenden Instandsetzungsmassnahmen müssen an den Fliesen aber grössere Eingriffe vorgenommen werden. Das hat einerseits Auswirkungen auf den Umfang der Plattenarbeiten generell. Andererseits kann es sein, dass aufgrund der „Eingriffstiefe“ teilweise asbesthaltige Substanzen (v.a. Klebstoffe) zum Vorschein kommen. In diesem Fall wäre eine fachmännische Sanierung unumgänglich.

Beurteilung: Sofortmassnahme, da gesetzliche Auflage

• **Technikbereich unterhalb Becken**

Dieser Bereich weist grosse Schäden aufgrund fehlender Flächenabdichtung im Schwimmbecken und im Beckenumgang auf. Das hat zur Folge, dass teilweise die Armierungseisen freiliegen. Die Schäden an der Betonkonstruktion sind nur schwer abzuschätzen, da eine Isolation angebracht wurde.

Beurteilung: mittelfristige Massnahme (3 – 5 Jahre)

Technik

• **Lüftungsanlage Schwimmhalle, Duschen / Garderobe und Technikräume**

Die technische Lebensdauer der Lüftung inklusive Regulierung aus dem Jahr 1994 ist erreicht, respektive im Technikraum bereits überschritten (Anlage ist irreparabel defekt). Da zudem immer noch das seit 2015 verbotene Kältemittel R22 im Einsatz ist, kommt nur ein Komplettersatz der Lüftung in Betracht.

Die gemauerten Luftkanäle sind mit Fliesen ausgelegt und können belassen werden. Eine komplette Reinigung wird empfohlen.

Bei den übrigen Lüftungskanälen, welche aus dem Erstellungsjahr stammen, wird eine Totalsanierung empfohlen. Dies aufgrund hygienischer Anforderungen sowie energetischer (Dämmung) und sicherheitstechnischer (Einbau Brandschutzklappen) Aspekte.

Beurteilung: kurzfristige Massnahme (1 – 2 Jahre)

- **Heizung (Wärmeverteilung und –abgabe sowie Regulierung und Wärmemessung)**

Die Stahlleitungen mit einer technischen Lebensdauer von rund 40 Jahren sind zu erneuern und mit Wärmedämmung nach dem aktuellen Energiegesetz zu versehen.

Ebenfalls wird empfohlen den kompletten Heizungsverteiler (inklusive Badewasser- und Brauchwarmwassererwärmung) zu erneuern und mit energieeffizienter Antriebstechnik (Umwälzpumpen mit Drehzahlregulierung und neuen Regelventilen) auszustatten.

Beurteilung: mittelfristige Massnahme (3 – 5 Jahre)

Im Rahmen der Instandsetzung sollen die installierten Heizflächen in Anbetracht der geringeren notwendigen Heizleistung sowie der Senkung des Temperaturniveaus geprüft und wo notwendig ersetzt werden.

Für die vorhandene Regulierung sind keine Ersatzteile mehr erhältlich und der Service ist nicht mehr gewährleistet. Sie muss ersetzt werden.

Um eine künftige Erfassung des Energieverbrauchs zu ermöglichen sind zudem neue oder zusätzliche Energiezähler für Fernwärme, Brauchwarmwasser und Badewasser vorzusehen.

Beurteilung: kurzfristige Massnahme (1 – 2 Jahre)

- **Entwässerung Schwimmhalle**

In der Schwimmhalle ist eine umlaufende geflieste Rinne mit Rinnenelementen aus Edelstahl vorhanden. Diese Art der Entwässerung müsste im Zusammenhang mit der Instandsetzung des Beckenumgangs erneuert werden.

Beurteilung: mittelfristige Massnahme (3 – 5 Jahre)

- **Warmwasseraufbereitung**

Der Zustand des Warmwasserspeichers konnte nicht im Detail geprüft werden. Das sollte im Rahmen einer Revision erfolgen. Aufgrund des Alters der Anlage ist jedoch davon auszugehen, dass ein Ersatz notwendig ist.

Beurteilung: mittelfristige Massnahme (3 – 5 Jahre)

- **Abwasserhebeanlage**

Die Entwässerung der Apparate, welche unter der Rückstauenebene sind, erfolgt mittels einer Schmutzwasserhebeanlage, welche das Abwasser über die geforderte Rückstauhöhe befördert. Diese ist veraltet und zu erneuern.

Beurteilung: kurzfristige Massnahme (1 – 2 Jahre)

- **Desinfektionsanlage**

Die bestehende Anlage zur Flächenreinigung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik und beinhaltet Risiken im Bereich der Hygiene. Es wird empfohlen, für eine künftige Reinigung eine Flächendesinfektionsanlage bestehend aus Zumischgerät, Verteilleitungen aus Edelstahl sowie Reinigungsstellen einzubauen.

Beurteilung: kurzfristige Massnahme (1 – 2 Jahre)

- **Leitungen**

Die Sanitärverteilung sowie die Trinkwasserleitungen aus verzinktem Stahl haben ihre technische Lebensdauer erreicht und müssen vollständig ersetzt werden.

Durch die vergleichsweise raue Oberfläche der Leitungsinnenfläche wird die Bildung einer Biofilmschicht begünstigt. Dieser Biofilm begünstigt die Gefahr der Ansiedlung von Legionellen im Trinkwassersystem.

Beurteilung: mittelfristige Massnahme (3 – 5 Jahre)

- **Badewasseraufbereitungsanlage**

Die vorhandene Badewasseraufbereitung weist verschiedene sicherheits- und umwelttechnische Mängel auf, welche behoben werden müssen:

- Das Abwasser aus dem Anschwemmfilter wird ungeklärt ins Abwasser geleitet. Das ist gemäss der heute geltenden Gewässerschutzverordnung nicht mehr zulässig.
- Im Aktivkohlefilter muss auch mit Ozon gearbeitet werden. Das birgt die Gefahr einer Freisetzung von Ozon in die Umgebung bzw. im Technikraum. Auch wenn die verwendeten Mengen gering sind, kann Ozon beim Einatmen zu gesundheitlichen Problemen führen. Zudem begünstigt Ozon im Technikraum die Korrosion von Anlagekomponenten.
- Die für die Regulierung des pH-Wertes notwendige Schwefelsäure wird in einem separaten Chemieraum gelagert. Der Raum ist separat entlüftet. Jedoch deuten die teilweise starken Korrosionen auf eine ungenügende Luftwechselrate hin. Davon sind auch die empfindlichen Elektroinstallationen betroffen.

Beurteilung: mittelfristige Massnahme (3 – 5 Jahre)

- **Elektroanlagen**

Im Bereich der Elektroanlagen sind diverse Massnahmen identifiziert worden:

- Die Unterverteilung im Technikraum Lüftung ist veraltet und ist zu ersetzen.
- Die Erschliessungssysteme (Elektrotrassen, Kabelkanäle, Rohre etc.) in der Heizungs- und Lüftungszentrale sowie in der Badewassertechnik sind veraltet und voll mit Installationskabel. Sie sind zu ersetzen und neu zu dimensionieren.
- Die Schaltschrankzuleitung und die Installationen von Lüftungs- und Heizungsanlage sowie Badwassertechnik müssen erneuert und den neuen Vorschriften angepasst werden.
- Der Grossteil der Starkstrominstallationen in den Bereichen Turnhalle, Garderoben, WC Anlagen, Treppenhaus und Technikräume sind veraltet. Sie sind zu erneuern und den aktuellen Vorschriften anzupassen.
- In den Bereichen Turnhalle, Garderoben, WC Anlagen, Treppenhaus und Technikräume sind die Beleuchtung sowie die Leuchtenzuleitungen veraltet. Die Leuchten sollten durch LED ersetzt werden.
- Teile der Schwachstromanlagen (Kippensteuerung und Audioanlage Turnhalle) sind nicht mehr funktionsfähig respektive veraltet. Eine Erneuerung ist vorzusehen.

Beurteilung: kurzfristige Massnahme (1 – 2 Jahre)

Vorschlag zur Umsetzung der Instandsetzungsmassnahmen

Die vorgängig aufgelisteten Massnahmen müssen zum grössten Teil als komplex und aufwändig beurteilt werden. Eine Umsetzung in den nutzungsfreien Zeiten der Schwimm-/Turnhalle (=Schulferien) ist kaum realistisch. Eine Schliessung, welche über die Ferienzeit hinausgeht, wird gemäss heutigen Erkenntnissen deshalb unumgänglich sein. Diese Schliessung soll aber so kurz wie möglich gehalten werden, damit die Einschränkungen für die Nutzerinnen und Nutzer minimiert werden können.

Falls der vorliegende Antrag für den Kredit der umfassenden Instandsetzung der Schwimm-/Turnhalle bewilligt wird, folgt so schnell wie möglich im Rahmen des Vorprojektes die Umsetzungsplanung.

Sie muss unter Berücksichtigung der beiden folgenden, teilweise widersprüchlichen Aspekte erfolgen:

- **Dringlichkeit aufgrund kritischer Technik-Komponenten**

Die Lüftung und teilweise die Badwasseraufbereitung befinden sich in einem „kritischen“ Zustand. Auftretende Defekte können nur noch mit grossem Aufwand oder im schlimmsten Fall gar nicht mehr behoben werden. Das hätte eine (ungeplante) Schliessung der Schwimmhalle zur Folge. Um das Risiko einer ungeplanten, länger andauernden Schliessung der Schwimmhalle zu vermeiden, sollten die Instandsetzungen – zumindest dieser Technik-Komponenten – so schnell wie möglich geplant und umgesetzt werden.

- **Gleichzeitige Umsetzung der geplanten Massnahmen aufgrund technischer und organisatorischer Abhängigkeiten**

Vor allem aufgrund technischer Abhängigkeiten ist es sicher am effizientesten, wenn diese in der Umsetzung so weitgehend wie möglich zusammengefasst und „gleichzeitig“ ausgeführt werden. Das bedingt eine gute, umfassende und unter Umständen zeitintensive Planung.

Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Art und Weise der Umsetzung respektive die Dauer der Schliessung für die Nutzerinnen und Nutzer von grosser Bedeutung ist. Sie wird dementsprechend so frühzeitig wie möglich kommuniziert.

Projektorganisation

Ein Projekt dieser Grösse, Komplexität und Spezialisierung kann mit den bei der Gemeindeverwaltung vorhandenen Ressourcen nicht bewältigt werden. Es ist die folgende Projektorganisation vorgesehen:

- **Projektsteuerung (Grundsatzentscheide, Controlling)** erfolgt durch die Gemeinde. Es wird eine Projektsteuerungsgruppe eingesetzt. Sie besteht aus dem zuständigen Gemeinderat Ch. Hiltmann sowie aus Vertretern der Abteilung Bau, Wasserversorgung und der Geschäftsleitung. Situativ respektive nach Bedarf werden Vertreterinnen und/oder Vertreter der Nutzungsgruppen beigezogen.
- **Gesamtplaner**, welcher das Gesamtprojekt (respektive die beiden Teilprojekte Vorprojekt und Bauprojekt) plant, leitet und koordiniert. Der Gesamtplaner ist verantwortlich für den Bezug der notwendigen **Fachplaner** sowie **Lieferanten und Handwerker**. Es kann unter gewissen Umständen Sinn machen, dass für die beiden Teilprojekte unterschiedliche Gesamtplaner eingesetzt werden. Die Projektsteuerung trägt für diesen Entscheid die Verantwortung.

Kosten

Die aufgeführten Instandsetzungsmassnahmen wurden entsprechend ihrer Dringlichkeit bewertet: Sofortmassnahme, kurzfristige Massnahme (1 - 2 Jahre), mittelfristige Massnahme (3 – 5 Jahre) und langfristige Massnahme (6 – 10 Jahre). Sie auch Kapitel „Ergebnisse der Instandsetzungsstudie“.

Aufgrund der notwendigen Planungs- und Vorbereitungszeiten scheint es unbestritten, dass die Massnahmen der ersten drei Kategorien (Sofortmassnahmen sowie kurz- und mittelfristige Massnahmen) zusammen geplant und ausgeführt werden.

Somit verbleiben noch die langfristigen Massnahmen (Fassade, Fenster/Sonnenschutz sowie Boden Turnhalle), welche aus dem jetzt beantragten Instandsetzungsprojekt ausgeklammert und zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden könnten.

Der Gemeinderat empfiehlt jedoch ein Vorgehen, welches die Umsetzung aller Instandsetzungsmassnahmen gleichzeitig vorsieht. Dies hat aus seiner Sicht die zwei wesentlichen Vorteile:

- Die Massnahmen können schon in der Planung optimal aufeinander abgestimmt und anschliessend umgesetzt werden.

Das lässt sich am besten anhand des folgende Beispiels erklären: Die Instandsetzungsmassnahmen im Bereich der Heizung und Lüftung müssen – um optimal dimensioniert und betrieben werden zu können - unter Berücksichtigung der Gebäudehülle (Dach, Fassade, Fenster) erfolgen. Werden also alle Massnahmen aufeinander abgestimmt realisiert, lässt sich ein besseres Gesamtergebnis erzielen.

- Es gibt – sprichwörtlich gesehen - nur einmal eine Baustelle. Dementsprechend können die Kosten für die Einrichtung der Baustelle optimiert und die Beeinträchtigungen des Betriebs minimiert werden.

Der Gemeinderat schlägt deshalb vor, dass alle in dieser Sondervorlage aufgeführten Massnahmen in einem Paket realisiert werden. Die Gesamtkosten dafür belaufen sich – inklusive Mehrwertsteuer von 7.7% und einer Reserve von 25% aufgrund Kostenungenauigkeit - auf rund CHF 5.77 Millionen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Massnahmen inklusive ihrer Kosten noch einmal zusammengefasst dargestellt:

Was	Kosten in CHF
Gebäude allgemein	
- Flachdach	280'000.-
- Fassade	500'000.-
- Fenster/Sonnenschutz	360'000.-
- Innenausbau (inkl. Brandschutz und Sicherheit)	290'000.-
- Boden Turnhalle	60'000.-
- Optimierung Nutzung (z.B. Zugang, Gästebereich, Garderobe)	NNB
- Erdbebenertüchtigung	150'000.-
- Honorare (22% auf 1'640'000.-)	361'000.-
- Reserve Kostenungenauigkeit (25% auf 2'001'000.-)	500'000.-
Zwischentotal Gebäude allgemein	2'501'000.-

Was	Kosten in CHF
Schwimmhalle und Technik	
- Plattenarbeiten und Instandsetzung Beton	710'000.-
- Beseitigung Altlasten (v.a. asbesthaltiger Kleber)	50'000.-
- Lüftungsanlage (Schwimmhalle, Duschen/Garderoben/Technik)	301'000.-
- Heizungsanlage (Wärmeverteilung/-abgabe/-messung, Regulierung)	69'000.-
- Entwässerung Schwimmhalle	18'000.-
- Warmwasseraufbereitung	25'000.-
- Abwasserhebeanlage	18'000.-
- Desinfektionsanlage	15'000.-
- Leitungen	97'000.-
- Badwasseraufbereitung (inkl. neue Filteranlage)	230'000.-
- Elektroanlagen	339'000.-
- Honorare (22% auf 1'872'000.-)	412'000.-
- Reserve Kostenungenauigkeit (25% auf 2'284'000.-)	571'000.-
Zwischentotal Schwimmhalle und Technik	2'855'000.-
ZWISCHENTOTAL GEBÄUDE SOWIE SCHWIMMHALLE/ TECHNIK	5'356'000.-
Mehrwertsteuer	412'000.-
GESAMTTOTAL	5'768'000.-

Mit den aufgezeigten Instandsetzungsmassnahmen kann der Betrieb für das Hallenbad Birsfelden hinsichtlich Sicherheit, Hygiene und Energie sicher und nachhaltig für die nächsten 15-20 Jahre aufrechterhalten werden.

Im Rahmen der Projektumsetzung sind zudem die Möglichkeiten von Förderbeiträgen zu prüfen. Diese werden insbesondere für Massnahmen gewährt, welche die Energieeffizienz verbessern.

Mit dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket kann die Energieeffizienz in vielen Bereichen verbessert werden. Das senkt einerseits den Energieverbrauch, andererseits aber auch die Betriebskosten. Die folgenden Beispiele verdeutlichen das:

- Durch den Ersatz der Lüftungsanlage in der Schwimmhalle (Investition von rund CHF 200'000.-) können pro Jahr Betriebskosten von ca. CHF 13'000.-/Jahr eingespart werden.
- Der Ersatz der alten Filteranlage (Investition von rund CHF 130'000.-) bringt Einsparungen bei den Betriebskosten von rund CHF 3'800.- pro Jahr.
- Der Einsatz von neuen Filterpumpen mit Frequenzumformer (Investition von rund CHF 33'000.-) bringt Einsparungen bei den Betriebskosten von rund CHF 16'000.- pro Jahr.
- Der Einbau einer Wärmerückgewinnung (Investition von rund CHF 12'000.-) bringt Einsparungen bei den Betriebskosten von rund CHF 4'000.- pro Jahr.

Alternative und ihre Kostenfolge

Aus Sicht des Gemeinderates soll die Schwimmhalle – sowie auch die damit verbundene Turnhalle - in Birsfelden grundsätzlich erhalten bleiben. Als Alternative zur Instandsetzung kommt deshalb nur ein Neubau in Betracht.

Für einen Neubau muss mit Kosten von rund CHF 12 Mio. bis CHF 15 Mio. gerechnet werden.

Diese Kostenschätzung basiert einerseits auf Erfahrungswerten von CHF 15 Mio. der Firma Kannewischer Ingenieurbüro AG. Sie hat Projekte in vergleichbarer Grössenordnung in der Schweiz begleitet.

Andererseits kann ein aktuelles Projekt aus der Region als Vergleichswert herangezogen werden: in Gelterkinden wurde im Jahr 2018 ein neues Hallenbad (inkl. „Wellness“) realisiert. Die Kosten für diesen Neubau beliefen sich auf CHF 18.5 Mio. Versucht man den in Birsfelden nicht vorhandenen Wellness-Bereich „herauszurechnen“ sowie die Volumen (m³) vergleichbar zu machen, landet man im Bereich von CHF 12 Mio. bis CHF 14 Mio.

Fazit: Die Kosten von CHF 5.77 Mio. für eine umfassende Instandsetzung liegen um mehr als 50% tiefer als jene für einen Neubau. Oder anders formuliert: für die Hälfte der Kosten bekommt Birsfelden eine neuwertige Schwimm- und Turnhalle, welche bei entsprechendem Unterhalt über die nächsten 15 bis 20 Jahre den Schulen, Vereinen sowie der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung steht.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Für die umfassende Instandsetzung der Turn- und Schwimmhalle Birsfelden wird ein Kredit von CHF 5.77 Mio. bewilligt.

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

Birsfelden, 26. Februar 2019, GRB Nr. 71

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

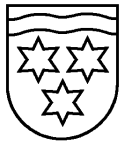


Ch. Hiltmann

Der Verwalter:



M. Schürmann



GEMEINDE BIRSFELDEN

Vorlage an die Gemeindeversammlung

05/19

TRAKTANDUM NR. 5

Tätigkeitsbericht 2018 der Geschäftsprüfungskommission (Kenntnisnahme)

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

Der Tätigkeitsbericht 2018 der Geschäftsprüfungskommission wird zur Kenntnis genommen.

Birsfelden, 26. Februar 2019, GRB Nr. 63

GEMEINDERAT BIRSFELDEN

Der Präsident:

Ch. Hiltmann

Der Verwalter:

M. Schürmann

Tätigkeitsbericht der Geschäftsprüfungskommission Birsfelden für das Jahr 2018

Die Geschäftsprüfungskommission Birsfelden (GPK) besteht aus sieben Mitgliedern der Gemeindekommission und wird von dieser gewählt. Die GPK setzte sich im Berichtsjahr wie folgt zusammen:

Präsident:	Bänziger Samuel	SVP
Vizepräsident:	Burkhard Frey	SP
Mitglieder:	Donati Pascal	FDP
	Lüthi Werner	FDP
	Somlo Kevin	SP
	Saavedra Ramiro	SP
	Maier Thomas	CVP

Gemäss § 102 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 führt die GPK für die Gemeindeversammlung die Oberaufsicht über alle Gemeindebehörden und Verwaltungszweige. Sie hat folgende Aufgaben:

- Prüfung der Tätigkeit aller Gemeindebehörden sowie der Gemeindeangestellten;
- Prüfung der Tätigkeit der interkommunalen Amtsstellen, Kommissionen und Behörden, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- Prüfung der Tätigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, an der die Gemeinde beteiligt ist;
- Prüfung der Tätigkeit der basellandschaftlichen und ausserkantonalen Zweckverbände und Anstalten, an denen die Gemeinde beteiligt ist, sowie die Tätigkeit derer Angestellten;
- Prüfung, ob die Rechtsnormen generell richtig angewendet und die Gemeindeversammlungsbeschlüsse ordnungsgemäss vollzogen worden sind. Sie prüft nicht die individuelle Richtigkeit.

Die GPK hat sich im Berichtsjahr zu 7 Sitzungen getroffen und dabei die folgenden Überprüfungen und Abklärungen vollzogen:

- 15. März 2018: Prüfung betreffend Werkhof
- 23. April 2018: Prüfung betreffend Einbürgerungen
- 04. Juni 2018: Prüfung betreffend Auslagerung Jugendhaus
- 03. September 2018: Befragung betreffend Wahlbüro
- 22. Oktober 2018: Prüfung betreffend Stadtbüro
- 05. November 2018: Prüfung mit der RPK betreffend IKS
- 03. Dezember 2017: Rückblick, Ausblick sowie Besprechung mit der RPK

Um die Geschäfte und Themen sachlich prüfen zu können, hat die GPK anlässlich der entsprechenden Befragungen jeweils die zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie auch die betroffenen Abteilungsleiter/innen resp. Mitarbeiter/innen eingeladen.

Gemäss § 102a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erstattet die Geschäftsprüfungskommission der Gemeindeversammlung jeweils im ersten Halbjahr Bericht über ihre Tätigkeiten und Feststellungen im vergangenen Jahr. Mit diesem Bericht wird diesem Auftrag nachgekommen.

Wie der Gemeinderat die Feststellungen aufnimmt und mit welchen Massnahmen er die Empfehlungen umsetzt, liegt in seinem Ermessen.

Bericht der GPK betreffend Werkhof vom 15. März 2018

Die GPK befasste sich an der Sitzung vom 15. März 2018 mit ausgewählten Themen des Werkhofs. Die GPK traf sich mit Herrn Rolf Rhyn, Leiter Betriebsunterhalt, sowie Desiree Jaun, zuständige Gemeinderätin. Die GPK liess Herrn Rhyn und Frau Jaun vorgängig einen Fragebogen mit den Fragen über die Themen Inventur, Neuanschaffungen sowie Spezialfinanzierung Wasserversorgung zukommen. Dieser wurde von Herrn Rhyn und Frau Jaun schriftlich beantwortet. Auf dieser Basis fand anschliessend die Befragung in den Räumlichkeiten des Werkhofs statt. An der Befragung waren auch Vertreter der RPK anwesend.

Aus dem Fragebogen, dem Gespräch sowie den eingeforderten Dokumenten lassen sich die folgenden Aussagen von Herrn Rhyn und Frau Jaun zusammenfassen:

Inventur

Der Werkhof unterscheidet zwischen Betriebsmittel, welche längerfristig genutzt werden, und Kleinmaterial, das innert kurzer Zeit verbraucht wird. Betriebsmittel sind insbesondere technische Anlagen und Einrichtungen sowie Werkzeuge. Für diese Betriebsmittel führt der Werkhof eine Art Inventarliste. Bei dieser Liste handelt es sich jedoch mehr um eine Arbeitsliste mit dem Ziel, den Überblick zu behalten, wann und bei wem welche Maschine gekauft worden ist. Dabei wird diese Liste fortlaufend geführt von derjenigen Person, welche für die Beschaffung verantwortlich ist (Leiter Betriebsmittel). Eine Inventur zu einem bestimmten Stichtag findet nicht statt.

Der Prozess von einer Bestellung eines Betriebsmittels bis zur Aufnahme auf die „Inventarliste“ lässt sich wie folgt beschreiben:

- Bestellung gemäss Finanzkompetenz sowie Beschaffungsordnung
- Lieferung der Ware
- Kontieren der Rechnung durch die Buchhaltung (Finanzabteilung)
- Freigabe der Rechnung durch den Abteilungsleiter oder durch die für die Beschaffung verantwortliche Person
- Anbringen der Identifikationsmarke an das Betriebsmittel
- Nachführen der Inventarliste.

Um die Ausgaben während dem Jahr im Blick zu behalten, erfolgt regelmässig eine Kontrolle der einzelnen Kostenstellen durch den Abteilungsleiter.

Ausser den Fahrzeugen des Werkhofs werden keine weiteren Maschinen oder Werkzeuge in der Bilanz der Gemeinde geführt.

Im Anschluss an die Sitzung haben sich die GPK- und RPK-Mitglieder das Lager des Werkhofs angeschaut. Die Räumlichkeiten waren sauber und aufgeräumt.

Neuanschaffungen

Bei Maschinen und Werkzeugen gibt es in der Regel keine Neuanschaffungen, sondern nur Wiederbeschaffungen. Aus diesem Grund ist hierfür kein Konzept vorhanden. Für die Fahrzeuge hingegen ist ein Konzept vorhanden.

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Wasserversorgung der Gemeinde Birsfelden wird über eine Spezialfinanzierung geführt. Dies bedeutet, dass die erhobenen Gebühren ausschliesslich für diesen Zweck verwendet werden dürfen.

Gemäss der Zuteilung der Mitarbeitenden nach Kostenstellen arbeiten vier Personen in einer Festanstellung für die Wasserversorgung (drei Mitarbeiter sowie der Leiter des Werkhofs). Daneben leisten zwei weitere Personen Pikettendienst, welche über andere Kostenstellen abgebucht werden.

Für Fixkosten (u.a. Verwaltungsaufwand, Gebäude, IT-Kosten) wird der Wasserversorgung eine jährliche Pauschale intern verrechnet. Da die Mitarbeitenden der Wasserversorgung auch für den Betriebsunterhalt der Schwimmhalle verantwortlich sind, fallen diese Kosten im Aufgabenbereich der Spezialfinanzierung Wasserversorgung an. Eine pauschale, interne Verrechnung aus dem Aufgabenbereich Freizeit, Kultur und Sport von CHF 24'000 soll diesen Aufwand abgelden. Die aktuell gültige Pauschale wurde im Jahr 2014 festgelegt.

Entgegen den ursprünglichen Angaben (schriftlich und mündlich) von Frau Jaun und Herr Rhyn gibt es die oben genannte interne Verrechnung. Zudem wird keine weitere Person über die Kostenstelle der Wasserversorgung abgerechnet. Die fehlerhaften Angaben wurden in Zusammenarbeit mit der RPK und dem Gemeindeverwalter korrigiert.

Im Rahmen der Prüfung wurden auch die Stellenbeschriebe aller Angestellten, die im Bereich der Spezialfinanzierung Wasserversorgung arbeiten, eingefordert. Alle Stellenbeschreibungen sind vollständig vorhanden.

Feststellung und Empfehlung der GPK:

Die GPK stellt fest, dass der Bestellprozess verbessert wurde und nun verschiedene Stellen involviert sind. Dies ermöglicht eine bessere Kontrolle. Organisatorisch ist der Werkhof adäquat aufgestellt. Die von der GPK geforderten Unterlagen konnten ausgehändigt werden. So sind neben den Aufgabenbereichen der Mitarbeitenden (Stellenbeschriebe) auch die Finanzkompetenzen im Betriebsunterhalt klar geregelt.

Dennoch muss festgehalten werden, dass im Werkhof weiterhin keine Inventur durchgeführt wird. Wir empfehlen, einmal pro Jahr eine Prüfung des Inventars vorzunehmen, wobei das 4-Augenprinzip einzuhalten ist.

Hinsichtlich der Spezialfinanzierung Wasserversorgung musste die GPK feststellen, dass uns anfänglich fehlerhafte Unterlagen weitergereicht und bei der Befragung falsche Aussagen gemacht wurden. Da es sich um sehr grundlegende Fragestellungen in Bezug auf die finanzielle Führung einer Abteilung handelt, muss die Vorgehensweise stark in Frage gestellt werden.

In Zusammenarbeit mit der RPK wird die GPK darauf hinarbeiten, dass die internen Weiterverrechnungen der Spezialfinanzierung Wasserversorgung geprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Aus heutiger Sicht sind diese zu wenig transparent. So soll sichergestellt werden, dass, wie im Finanzhandbuch für die Baselbieter Einwohnergemeinde unter Kapitel 10.2.1 Spezialfinanzierung Wasserversorgung (Funktion 7101) gefordert und erläutert, nur Arbeiten, welche direkt mit der Wasserversorgung in Zusammenhang stehen, über die gebührenfinanzierte Spezialfinanzierung abgegolten werden. Alle anderen Tätigkeiten müssen zwingend über Steuern finanziert werden.

Massnahmen Gemeinderat:

Stellungnahme des Gemeinderates zum Bericht im Allgemeinen

Die GPK hält in Ihrem Bericht fest, dass ihr bezüglich „Spezialfinanzierung Wasserversorgung“ fehlerhafte Unterlagen ausgehändigt wurden, und dass „falsche Aussagen“ gemacht wurden.

Es ist dem Gemeinderat, sowie den verantwortlichen Personen sehr wichtig dazu Folgendes festzuhalten:

- Für Aussenstehende kann der Eindruck entstehen, dass zwecks Täuschung absichtlich fehlerhafte Unterlagen ausgehändigt sowie falsche Aussagen getätigt wurden. Das ist selbstverständlich nicht der Fall.
- Die internen Abklärungen haben ergeben, dass die unterschiedlichen - und aufgrund der Nachfrage der RPK umgehend ergänzten und richtig gestellten - Angaben aufgrund eines internen Missverständnisses entstanden sind. Für die dadurch entstandenen Unklarheiten und Umtriebe bitten Gemeinderat und Verwaltung um Entschuldigung.
- Zum Thema „interne Verrechnungen Spezialfinanzierungen“ haben in der Zwischenzeit intensive Diskussionen zwischen der RPK und der Verwaltung (M. Schürmann, Gemeindeverwalter und T. Wiedmer, Leiter Finanzen) sowie dem zuständigen Gemeinderat Ch. Hiltmann stattgefunden. Dabei hat man sich gemeinsam auf einen Verrechnungsmodus geeinigt, welcher mit vertretbarem Aufwand die IST-Situation so realitätsnah wie möglich und gesetzeskonform abbildet.

Stellungnahme des Gemeinderates zu den vorgeschlagenen Massnahmen

- Der Empfehlung zur Durchführung einer jährlichen Inventur mit verhältnismässigem Aufwand im Werkhof kann sich der Gemeinderat anschliessen. Sie soll erstmals im 2019 durchgeführt werden.
- Als Ergebnis der intensiven Diskussionen mit der RPK zum Thema „interne Verrechnung Spezialfinanzierungen“ (siehe dazu auch weiter oben) wurden sofort aufgenommen und bereits im Budget 2019 Anpassungen vorgenommen.
- Die finanziellen Abläufe werden weiterhin laufend optimiert und der Austausch zwischen Abteilungsleitenden und Finanzabteilung intensiviert, um die finanzielle Führung der Gemeinde Birsfelden weiter zu stärken.

Bericht der GPK betreffend Einbürgerung vom 23. April 2018

Die GPK befasste sich an der Sitzung vom 23. April 2018 mit dem Thema Einbürgerung. Die GPK traf sich mit Frau Brigit Schafroth Bendel, zuständige Gemeinderätin, und Herr Samir Stroh, Leiter Stadtbüro. Die GPK liess Frau Schafroth Bendel und Herrn Stroh vorgängig einen Fragebogen betreffend des Einbürgerungsprozess und sowie weiteren Diskussionspunkten zukommen.

Die Fragen wurden vorgängig beantwortet. An der gemeinsamen Sitzung wurden zudem drei unterschiedliche Einbürgerungsdossiers mit den anwesenden GPK Mitglieder ausführlich besprochen.

Allgemeines

Die Einbürgerungen werden im Einbürgerungsreglement der Gemeinde Birsfelden geregelt. Dabei bleiben die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen vorbehalten.

In den Jahren 2013 – 2017 wurden jährlich zwischen 16 und 48 Personen eingebürgert. Dabei stammen die Eingebürgerten am häufigsten aus den folgenden Staaten: Sri Lanka, Deutschland, Bosnien-Herzegowina und der Türkei. Weitere Nationen sind: Serbien, Montenegro, Dänemark, Albanien, Italien, USA, England, Iran, Irak und Afghanistan.

Die Gründe für die häufigsten Negativentschiede bzw. Abbrüche der Einbürgerungsverfahren lassen sich wie folgt zusammenfassen: Eintrag im Strafregister, mangelnde Sprachkenntnisse, nicht bestehen des Staatskundetests (wiederholbar) sowie fehlende Dokumente. Die Nichterfüllung dieser Anforderungen wird meistens schon vom Kanton festgestellt.

	2013	2014	2015	2016	2017
Einbürgerungen					
Anzahl Einbürgerungen	16	39	17	48	39
, davon wieder weggezogen	3	7	3	7	3
Gründe für Negativentscheid					
Sprache	3			2	
Strafregistereintrag	2	5	1	2	2
Betreibungen	1	2	1	2	1
Staatskunde	1	2	1	2	
fehlende Dokumente		1			2
Pflichtverletzungen			2		
Total	7	10	5	8	5

Abbildung: Einbürgerungsstatistik über die Jahre 2013 - 2017

Einbürgerungsprozess

Samir Stroh erklärte die Verantwortungsgebiete der involvierten Gremien (Gemeinde und Kanton) anhand von drei chronologischen Einbürgerungsdossiers und deren Laufblättern. Die wichtigsten Eckpunkte lassen sich verkürzt wie folgt beschreiben:

- Eigeninitiative - die einbürgerungswillige Person nimmt mit der Gemeinde Kontakt auf
- Ein Personalienblatt wird erstellt und die Wohnsitzerfordernisse werden abgeklärt
- Einladung durch die Gemeinde zum Eignungstest. Die gesuchstellende Person erhält diverse Informationsbroschüren, um sich adäquat auf den Test vorbereiten zu können. Der Test ist wiederholbar
- Wird der Test bestanden, kann das Einbürgerungsgesuch eingereicht werden
- Kanton prüft die formalen Voraussetzungen, Leumund sowie die finanzielle Situation (Steuern, Betreibung)
- Gemeinde prüft Integration und Vernetzung in einem persönlichem Gespräch

- Loyalitätserklärung
- Beurteilung des Bundes, Kantons und der Gemeinde
- Entscheidung der Einbürgerung durch den Landrat
- Einbürgerungsgebühr wird ausgestellt
- Zivilstandespapiere
- Apéro mit GR

Der gesamte Einbürgerungsprozesses dauert ca. eineinhalb Jahre.

Gebühren

Gemäss Reglement wird die Einbürgerungsgebühr nach dem Aufwand berechnet und beträgt maximal Fr. 1'000.--. Bei besonders schwierigen Fällen kann sich die Gebühr verdoppeln. Der Erlass der Einbürgerungsgebühr wurde bis zum heutigen Zeitpunkt noch nie angewendet. Dies wäre nur für Familien mit einem Minimalbudget vorgesehen.

Neu im Gesetz

Der Einbürgerungsprozess darf bei Sozialhilfeempfängern per Gesetz nicht mehr gestartet werden.

Da es für den kommunalen Eignungstest keine gesetzlichen Grundlagen gibt, ist es fraglich ob dieser zukünftig noch durchgeführt werden darf.

Erleichterte Einbürgerung

Erleichterte Einbürgerung ist Sache des Kantons.

Veröffentlichung von Einbürgerungsentscheiden

Nach Rücksprache mit der Fachstelle für Datenschutz des Kantons Basel-Landschaft darf der Gemeinderat keine Einbürgerungsentscheide ohne Einverständnis der betroffenen Person publizieren. Diese Beurteilung fusst im Gemeindegesetz, wonach Sitzungen des Gemeinderats nicht öffentlich sind. Aus diesem Grund erhält jede frisch eingebürgerte Person von der Verwaltung ein Schreiben, ob eine Publikation erwünscht oder nicht erwünscht ist. Im Schnitt wählen 2/3 der Eingebürgerten eine Publikation.

Ab 2018 wird die Anzahl eingebürgerter Personen jeweils jährlich im Geschäftsbericht veröffentlicht.

Feststellung und Empfehlung der GPK:

Die GPK stellte fest, dass die eingeladenen Brigit Schafroth Bendel und Samir Stroh sehr gut vorbereitet waren und mit den Prozessen vertraut sind. Die drei Einbürgerungsdossiers wurden gut erklärt und sind sauber und transparent geführt.

Da das Einbürgerungsprozedere kantonal geregelt ist und in Zusammenarbeit mit dem Kanton durchgeführt wird, hat die Gemeinde nur einen beschränkten Aktionsradius. Der Prozess ist klar geregelt und wird von der Verwaltung transparent geführt.

Massnahmen Gemeinderat:

Stellungnahme des Gemeinderates zum Bericht im Allgemeinen

Der Gemeinderat bedankt sich bei der GPK für die Prüfung des Prozesses Einbürgerungswesen. Der Gemeinderat möchte zu einem Punkt im Bericht noch eine Stellungnahme abgeben.

1. Der Bericht hält fest, dass es für den kommunalen Eignungstest keine gesetzlichen Grundlagen gibt und es daher fraglich ist, ob dieser zukünftig noch durchgeführt werden darf.

Der Gemeinderat ist sich der Tatsache, dass das Test-Verfahren in der Verantwortlichkeit des Gemeinderats liegt, bewusst. Der Gemeinderat wird dies auch zukünftig regelmässig hinterfragen und ggf. anpassen. Im ganzen Prozess Einbürgerungswesen ist es dem Gemeinderat zudem sehr wichtig, dass weiterhin eine gute und vor allem auch abgestimmte Zusammenarbeit mit dem Kanton vorhanden ist.

Bericht der GPK betreffend Auslagerung Jugendhaus Lava vom 01. Juni 2018

Die GPK befasste sich an der Sitzung vom 01. Juni 2018 mit der Auslagerung des Jugendhauses Lava und traf sich mit der zuständigen Gemeinderätin Regula Meschberger und dem Abteilungsleiter Jürgen Mischke. Hintergrund der Entscheidung, das Jugendhaus auszulagern, war das Sanierungspaket 1 des Gemeinderats. Ziel war es, mit dieser Massnahme CHF 40'000.- einzusparen. Für die Befragung wurde von der GPK ein Fragebogen ausgearbeitet und vorgängig den genannten Personen zur Beantwortung zugestellt. Die Befragung der GPK lässt sich dabei in folgende vier Bereiche gliedern:

1. Ausschreibung
2. Betrieb
3. Controlling
4. Diverses und Fazit der Auslagerung

Ausschreibung

Für dieses Projekt wurde keine ordentliche Ausschreibung durchgeführt, da es in der Region nur zwei Anbieter einer solchen Dienstleistung gibt. Mitte 2014 wurde das Dokument „Rahmenbedingungen für eine Offerte offene Jugendarbeit Birsfelden“ erstellt und der JuAr Basel (Jugendarbeit Basel) als auch der JSW (Jugendsozialwerk) übergeben.

Beide Vereine hatten daraufhin eine Offerte abgegeben. Aus unerklärlichen Gründen wurde die Offerte des JSW nicht archiviert. Gemäss den Aussagen von Frau Meschberger und Herrn Mischke sei dies aber ein Einzelfall.

Aus den uns zugestellten Unterlagen geht hervor, wie die Gemeinde die beiden Offerten als auch den Ist-Zustand bewertete. Aufgrund der Bewertung entschied sich der Gemeinderat, der JuAr den Vorzug zu geben.

Die aktuell gültige Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Birsfelden und dem Verein JuAr Basel läuft bis Dezember 2018.

Thema Betrieb

Das Lava richtet seine Leistungen grundsätzlich an den durch die Leistungsvereinbarung festgelegten Inhalten und gemäss dem Dokument „Leistungsbereiche 2015-2018“ aus. Zusätzlich wird seit 2016 das „Konzept Offene Jugendarbeit Birsfelden“ umgesetzt, das die betriebsseitigen Leistungen und deren Indikatoren aufführt.

Im Jahr 2015 betrug die Besucherzahl 2'500 (gemessen an anonymen Kontakten), während 2016 bereits über 8'000 Besucher zu verzeichnen waren. 2017 sind die Besucherzahlen wieder zurückgegangen auf 7'200. Dies ist einerseits auf die intensive Zusammenarbeit mit der Sekundarschule und andererseits auf eigene Projekten zurückzuführen.

Als zusätzliches Angebot gesteht im Lava die Möglichkeit, ab 14 Jahren den Fitnessraum zu nutzen. Als erstes müssen die Jugendlichen und bei Minderjährigkeit deren Eltern einen Vertrag unterschreiben, welcher den Umgang im Fitnessraum regelt. Zweitens müssen die Jugendlichen von einem Mitarbeiter oder einem Jugendlichen, der schon länger dort trainiert, eingeführt werden, damit die Grundregeln des Krafttrainings erlernt und die Sicherheit im Kraftraum gewährleistet werden kann.

Die mobile Jugendarbeit ist ein weiterer Zweig des Jugendhauses, der in den vergangenen Jahren weiter ausgebaut werden konnte. Die mobile Jugendarbeit bildet eine wichtige Ergänzung zum Jugendzentrum. Erhält z.B. ein Jugendlicher Hausverbot, so bleibt der Kontakt über den mobilen Sozialarbeiter bestehen. Sozialpädagogische Hilfestellungen, Beratungen können somit weiterhin aufrecht gehalten werden.

Die im Rahmen des Sparpakets 1 angekündigten Einsparungen konnten mit der Auslagerung jedoch nicht realisiert werden.

Im Vordergrund standen stets die durchgehende und nachhaltige Sicherung des Betriebs sowie die Steigerung der Qualität. Beide Aspekte können nach über drei Jahren Erfahrung deutlich positiv beurteilt werden. Indirekte Einsparungen werden dadurch erzielt, dass die Gemeinde kaum mehr Aufwendungen hat mit dem Lava (Personaladministration, etc.).

Thema Controlling

Anhand eines Leistungsberichts erfolgt die jährliche quantitative sowie qualitative Erhebung gemäss Leistungsvereinbarung durch die Gemeinde. Die Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Lava-Leitung und JuAr ist wie folgt geregelt:

1. Zum vergangenen Jahr findet jährlich ein Auswertungsgespräch statt.
2. Während des laufenden Jahres treffen sich die Parteien mindestens einmal zu einer Besprechung.
3. Der Kontakt per Mail dient dazu Probleme und Fragen zu klären.
4. Die Gemeinde überprüft die gesamte Leistungsperiode. Anhand der Resultate werden Anpassungen bei der Leistungsvereinbarung vorgenommen.

Zukünftig wird ein Geschäftsbericht erstellt werden, um das Ganze einfacher zu gestalten. Dabei soll auch die Überprüfung angepasst und verbessert werden. Wir planen hierfür einen qualitativen und quantitativen Teil.

Diverses und Fazit der Auslagerung

Der Gemeinderat ist mit der Auslagerung des Jugendzentrum Lava sehr zufrieden. Die Qualität konnte aus Sicht des Gemeinderats deutlich gesteigert werden. Die Fachkompetenz der Mitarbeiter konnte anhand von Weiterbildungen, Interventionen und Supervisionen gefördert und gestärkt werden. Auch personelle Ausfälle können besser und unkompliziert kompensiert werden. Hinzu kommt, dass die mobile Jugendarbeit in die offene Jugendarbeit integriert werden konnte.

Das Angebot im Lava ist heute sehr vielseitig und entspricht den Bedürfnissen der heutigen Jugend. Die offene Jugendarbeit Birsfelden arbeitet sehr eng mit der Sekundarschule Birsfelden, mit der Schulsozialarbeit, dem Sozialdienst, mit der Polizei, den Kirchlichen Organisationen der Gemeinde zusammen.

Der Gemeinderat bezeichnet die Zusammenarbeit mit JuAr als ausgezeichnet. Die direkten Kontakte werden sehr geschätzt. Der offene Austausch wirkt sich positiv auf die Zusammenarbeit aus.

Feststellungen

Die GPK hatte die Antworten auf ihre Fragen sowie die angeforderten Dokumente mit einer Ausnahme pünktlich erhalten. Sowohl Frau Regula Meschberger als auch Herr Mischke waren gut auf die Sitzung vorbereitet und konnten unsere Fragen kompetent beantworten.

Beim fehlenden Dokument handelt es sich um die Offerte des JSW. Dieses Dokument wurde aus unerklärlichen Gründen nicht archiviert.

Qualitative Kriterien wurden zwar aufgestellt, diese sind jedoch sehr allgemein gehalten und werden erst in der Beurteilung der Ist-Situation und den beiden Bewerbern ausgeführt. In einzelnen Punkten führt dies zu nicht nachvollziehbaren Bewertungen.

Beide Bewerber verfügen über jahrzehntelange Erfahrung und sind die zwei dominanten Anbieter in der Region, wobei die JSW ein umfassendes Angebot im sozialen Bereich anbieten. Trotzdem hätte die Verwaltung als auch die Politik den Status Quo der JSW vorgezogen. Als Hauptproblem wurde der christliche Hintergrund ausgeführt.

Die GPK stellt fest, dass die Qualität der offenen Jugendarbeit in Birsfelden mit der Auslagerung offenbar gesteigert werden konnte. Dennoch gilt es fest zuhalten, dass die ursprünglich festgelegten Sparziele im Rahmen des Sparpaketes 1 nicht eingehalten wurden.

Die GPK nimmt weiter zur Kenntnis, dass der Gemeinderat mit der Auslagerung als auch mit der Weiterentwicklung der Jugendarbeit sehr zufrieden ist. Die Leistungserbringung wird regelmässig überprüft und das Controlling weiterentwickelt.

Hinsichtlich des Fitnessraums gibt die GPK zu bedenken, dass Fitnesscenter oft ein höheres Mindestalter kennen. Bei der Migros liegt dieses bei 16 Jahren. Andere setzen noch höhere Mindestalter voraus. Ebenso muss die Fachbetreuung im Jugendhaus als ungenügend taxiert werden. Gerade in diesem Alter ist der Fokus auf die Gesundheit äusserst wichtig, da sich der Körper noch in der Wachstumsphase befindet. Unsachgerechtes Training kann bleibende Schäden verursachen.

Empfehlungen

Die GPK empfiehlt, peinlichst darauf zu achten, dass alle Dossiers vollständig abgelegt werden. Zudem regt die GPK an, die Notwendigkeit des Fitnessangebotes mit den möglichen Risiken abzuwägen und gegebenenfalls in der nächsten Leistungsperiode darauf zu verzichten. Bewertungen müssen auf objektiven und nachvollziehbaren Kriterien basieren. In dieser Hinsicht hat die Gemeinde Nachholbedarf. Bezüglich der JSW darf angemerkt werden, dass sie in rund 40 Gemeinden einen Leistungsauftrag für die Offene Kinder- und Jugendarbeit hält. Wesentliches Kriterium ist nicht der „Hintergrund“, sondern allfällige daraus resultierende Haltungen, welche die tägliche Arbeit beeinflussen. Auch hier empfiehlt die GPK, objektive Kriterien anzuwenden und gegebenenfalls Referenzen einzuholen.

Im Hinblick auf die zukünftige Zentrumsplanung empfiehlt die GPK die Interessen des Jugendhauses frühzeitig erfassen und ein entsprechendes Dokument mit Visionen und Perspektiven zu erstellen und der Öffentlichkeit vorzustellen.

Massnahmen Gemeinderat:

Stellungnahme des Gemeinderates zu den vorgeschlagenen Massnahmen

Die Ablage der Dossiers ist in der Regel klar festgelegt. Die Ablage des Auslagerungsdossiers fällt aber in die Zeit einer elektronischen Ablagesystemumstellung. Im Fall der im Bericht erwähnten Offerte handelt es sich deshalb um ein singuläres Ereignis, das womöglich mit der Systemumstellung zusammenhängt. Auch in Zukunft wird auf eine korrekte Ablage grössten Wert gelegt und die Prozesse werden laufend optimiert.

Der Gemeinderat überprüft bei den Reporting-Gesprächen die Einhaltung aller notwendigen Bestimmungen in Bezug auf das Fitnessangebot. Als Reaktion auf die GPK Befragung wurden bereits erste Massnahmen zur Verbesserung des Jugendschutzes im Fitnessraum getroffen und die Vereinbarungen überarbeitet.

Bei allen Leistungsvergaben werden die Kriterien sorgfältig zusammengestellt und deren Überprüfbarkeit sichergestellt. Auf eine genaue Einhaltung dieser Vorgaben wird in zukünftigen Leistungsvergaben noch mehr geachtet werden.

Die Zukunft des Jugendhauses im Zusammenhang mit der Zentrumsplanung ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Ein intensiver Austausch mit dem Jugendhaus betreffend möglicher Betriebskonzepte im Zuge der Zentrumsentwicklung wurde begleitend zum Dialogverfahren mehrfach durchgeführt. Die Bedürfnisse des Betreibers und der Gemeinde wurden besprochen und eine mögliche geplante Betriebsform und –lokalität wurden gefunden. Die entsprechenden Pläne werden zu gegebenem Zeitpunkt der Öffentlichkeit kommuniziert.

Bericht zur Befragung des Präsidiums des Wahlbüros vom 3. September 2018

Die GPK liess sich an der Sitzung vom 3.9. 2018 vom Präsidenten und der Vizepräsidentin des Wahlbüros die Verfahren bei der Auszählung der Stimm- und Wahlergebnisse erläutern. Die GPK wurde im Vorfeld zur Vorbereitung der Befragung mit allen angeforderten Dokumenten bedient.

Die bei Wahlen und Abstimmungen angewandten Verfahren beruhen auf dem Gesetz über die politischen Rechte und dessen Verordnung. Grundsätzlich gilt bei jedem Verfahrensschritt das 4-Augenprinzip, das heisst, kein Mitglied des Wahlbüros kann alleine ergebnisrelevante Handlungen durchführen. Ebenso wird darauf geachtet, dass die beteiligten Teams stets aus Vertretern unterschiedlicher Parteien zusammengesetzt sind.

Die Wahl der 21 Wahlbüromitglieder erfolgt nach dem freiwilligen Proporzsystem durch die Gemeindekommission. Das Wahlbüro wird bei Bedarf von Hilfspersonal unterstützt, das unter Aufsicht des Gemeindepräsidenten nominiert wird. Dabei werden die Helferinnen und Helfer rotierend eingesetzt.

Um Spekulationen über allfällige Interessenskonflikte den Boden zu entziehen, werden Mitglieder des Wahlbüros, die zugleich als Kandidierende an einer Wahl teilnehmen, nicht in unmittelbarem Kontakt zu den betreffenden Wahlunterlagen eingesetzt.

Speziell hervorgehoben wird vom Präsidium des Wahlbüros die ausgezeichnete Kompetenz des Stimmregisterführers der Gemeinde. Diese erleichtert die Arbeit des Wahlbüros und sichert die formelle Zuverlässigkeit der Wahl- und Abstimmungsprozesse der Gemeinde.

Die GPK stellt fest, dass die Organisation des Wahlbüros gemäss den gesetzlichen Vorschriften vorbildlich geführt und die erforderlichen Dokumente aktuell gehalten sind. Es sind keinerlei Hinweise auf künftige Risiken der Gemeinde bei Wahlen und Abstimmungen zu erkennen.

Bericht der GPK betreffend Befragung Stadtbüro vom 22.10.2018

Ausgangslage

Frau Daniela Hofstetter (DH) hat die Stelle als Leiterin des Stadtbüros im Juli 2018 offiziell mit einem 50 %-Pensum übernommen. Sie befindet sich daher noch in der Einarbeitungsphase. Die Mitarbeitergespräche 2018 mit ihren direktunterstellten Personen wird DH Ende 2018 bzw. Anfang 2019 durchführen.

Die am Gespräch ebenfalls anwesende Frau GR Brigitte Schafroth-Bendel (BSB) informiert darüber, dass DH das Stadtbüro sehr kurzfristig übernommen hatte und die Einarbeitung nicht optimal war. Die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen ihr und DH sind aber sehr gut. Die Einarbeitung werde fortgesetzt und die Unterstützung durch sie sei gewährleistet.

Zur Vorbereitung auf dieses Gespräch wurde vorgängig an DH und BSB ein Fragebogen der GPK mit Themen bzw. Fragen gestellt. Unsere Fragen wurden jeweils detailliert und kompetent beantwortet. Zudem waren alle Dokumente vorhanden.

Feststellung der GPK

Frau Daniela Hofstetter hat der GPK die verlangten Unterlagen bis auf die Prozessbeschriebe und die Statistik über Besuchszeiten lückenlos zugestellt. Sie konnte während des Gesprächs auch sämtliche Fragen kompetent, und ausführlich beantworten und sie wies darauf hin, dass die vorhandenen Prozessbeschriebe deshalb fehlen würden, weil sie veraltet seien und überarbeitet werden müssen. Die Besuchszeiten werden nicht erfasst. Zusammengefasst die wichtigsten Erkenntnisse aus der Befragung:

- die Stellenbeschriebe sind für alle Mitarbeitenden vorhanden
- die Arbeitsprozesse werden überarbeitet und angepasst
- die Mitarbeitergespräche werden jährlich durchgeführt
- Sicherheits- bzw. Notfallkonzept ist vorhanden. Seit der letzten Befragung wurden bauliche Massnahmen ergriffen, welche sowohl die Sicherheit als auch die Gesundheit der Angestellten fördern
- Es werden diverse Statistiken erhoben. Aktuell werden diese nur begrenzt benützt.
- die vorhandenen Führungsinstrumente werden sinnvoll eingesetzt

Fazit der GPK

Die GPK ist mit der Befragung von Frau Daniela Hofstetter – unter der Berücksichtigung der kurzen Einarbeitungszeit im Themengebiet – grundsätzlich sehr zufrieden. Es bestehen allerdings grosse Bedenken, ob die Leitung des Stadtbüros mit nur einem 50 %-Pensum auf die Dauer realistisch ist. Wir sind auf die Weiterentwicklung dieses Bereichs sehr gespannt und werden die Überprüfung des Stadtbüros zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf die Traktandenliste nehmen.

Massnahmen Gemeinderat:

Stellungnahme zum Bericht und Fazit der GPK

Der Gemeinderat bedankt sich bei der GPK für die Prüfung des Bereichs Stadtbüro und die Abgabe des Fazits. Zum Bericht und Fazit möchte der Gemeinderat wie folgt Stellung nehmen:

Dem Gemeinderat ist die kurze Einarbeitungszeit von D. Hofstetter als neue Abteilungsleiterin Stadtbüro bewusst. Aufgrund der bisherigen Leistungen von Frau Hofstetter ist der Gemeinderat allerdings sehr zuversichtlich, dass es ihr gelingen wird, sich in kürzester Zeit und vor allem fundiert in die Themen des Stadtbüros einzuarbeiten. Zusätzlich hat Sie mit B. Meyer, welcher für die fachliche Leitung verantwortlich ist, einen kompetenten Partner als Unterstützung an ihrer Seite. Zudem: das Stadtbüro wurde in dieser Konstellation (50% für AL mit ergänzender fachlicher Leitung) auch schon in den vergangenen Jahren erfolgreich geführt. Der Gemeinderat hat keine Bedenken, dass dieses Modell nicht erfolgreich weiter geführt werden kann.

Bericht der GPK über das IKS (internes Kontrollsystem) der Gemeinde vom 5. November 2018

In der Sitzung vom 5.11.2018 befasste sich eine Delegation der GPK sowie der RPK mit dem IKS der Gemeinde Birsfelden. Vom Gemeindeverwalter Herrn Martin Schürmann und seinem Stellvertreter und Finanzchef Tom Wiedmer wurde uns das neu überarbeitete IKS der Gemeinde vorgestellt.

Konzept

Unter Risikomanagement versteht man die systematische Erfassung und Bewertung der möglichen Risiken. Die Basis des Kontrollsystems ist eine interne Auflistung (Matrix) der Risiken mit den jeweiligen Abhängigkeiten, Wahrscheinlichkeiten und Massnahmen im Ereignisfall. Die Liste wurde durch die jeweiligen Abteilungsleiter in Zusammenarbeit mit deren Mitarbeitern erstellt. Die einzelnen Arbeitsabläufe sind in einem Prozessbeschreibung mit Flussdiagramm erfasst. Die Verwaltung der Beschreibungen erfolgt über eine Software. Die Prozesse können von den Departementsvorstehern eingesehen werden. Sie werden regelmässig auf ihre Wirksamkeit und Nachvollziehbarkeit überprüft. Das dem IKS zugrundeliegende Konzept wurde 2012 initiiert und seither nicht mehr überprüft.

Nutzen

Alle Risiken sind dokumentiert und im Ereignisfall ist ein Verhaltenskonzept vorhanden. Bei Personalwechsel ist eine rasche Einarbeitung möglich. Das Gesamtrisiko der Gemeinde wird dadurch reduziert. Zudem kann so das Einhalten der Vorschriften und Gesetze systematisch überprüft werden.

Feststellungen und Empfehlungen der GPK

Dieser Bereich wurde zum ersten Mal geprüft. Wir stellen fest, dass ein umfassendes System besteht. Wie es in der Praxis tatsächlich „gelebt“ wird, und wie vollständig die erfassten Risiken sind, wurde nicht geprüft.

Die Risikobeurteilungen sollten mindestens alle zwei Jahre neu überprüft und wenn nötig angepasst werden. Neu erfasste Risiken sollten speziell vorgehoben und intern kommuniziert werden. Auch das Konzept sollte in regelmässigen Abständen überprüft werden.

Die interne Kontrolle der Umsetzung sollte verbessert werden. Die über die Software gesteuerte Kontrolle ist ungenügend.

Massnahmen Gemeinderat:

Der Gemeinderat dankt der GPK und RPK für den Bericht über das IKS sowie den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen. Er nimmt dazu wie folgt Stellung:

„(...) Die Risikobeurteilungen sollten mindestens alle zwei Jahre neu überprüft und wenn nötig angepasst werden (...)“

Die heutige Praxis sieht bereits vor, dass die Risikobeurteilung – in Abhängigkeit vom Ausmass des Risikos – in regelmässigen Abständen, welche im DIPP (=eingesetzte Software, web- und datenbankbasiertes Qualitätsmanagementsystem zum Verwalten von Internen Kontrollsystemen/IKS) hinterlegt sind, von dafür zuständigen Fachverantwortlichen überprüft werden. Der Gemeinderat selbst wird ebenfalls eine regelmässige Prüfung durchführen. In welchen Abständen diese Prüfung stattfindet, muss noch definiert werden.

„(...) Neu erfasste Risiken sollten speziell vorgehoben und intern kommuniziert werden (...)“

Diese Empfehlung kann der Gemeinderat nicht gut nachvollziehen, da neu erfasste Risiken heute schon speziell an die betroffenen Personen kommuniziert werden. Eine weitere Kommunikation macht aus Sinn des Gemeinderates wenig Sinn.

„(...) Auch das Konzept sollte in regelmässigen Abständen überprüft werden (...)“

Es ist vorgesehen, dass das Konzept innerhalb der nächsten zwei Jahre überprüft und ggfs. angepasst wird.

„(...) Die interne Kontrolle der Umsetzung sollte verbessert werden. Die über die Software gesteuerte Kontrolle ist ungenügend (...)“

Diese Empfehlung kann der Gemeinderat nur teilweise nachvollziehen. Einerseits finden periodische Stichproben im Rahmen der Zwischenrevision durch die BDO statt. Andererseits erachtet er die Kontrollen, welche über das System angestossen werden, als sinnvoll und in Kombination mit der Kontrolle durch die Revision auch als genügend.

Resumé

Im Jahr 2018 hat die GPK seitens der Verwaltungsangestellten und Gemeinderätinnen und Gemeinderäte einen konstruktiven Dialog festgestellt. Die von uns angeforderten Unterlagen haben wir stets erhalten, so dass der GPK in dieser Hinsicht die Arbeit erleichtert wurde. Hierfür möchten wir allen involvierten Personen und Stellen danken.

Im Berichtsjahr 2018 hat die GPK zusammen mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK), wie im 2017 angekündigt, erste gemeinsame Prüfungshandlungen vorgenommen. Neben der Prüfung des Werkhofes wurde auch die IKS-Befragung in Zusammenarbeit beider Kommission durchgeführt. Die Zusammenarbeit erwies sich als sehr zielführend und hatte einen positiven Effekt auf unsere Prüfungshandlungen. Diese Kooperation wird auch im Jahr 2019 weitergeführt werden.

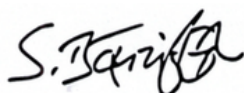
Die GPK zieht ein mehrheitlich positives Resumé aus ihren Prüfungen. Die GPK geht davon aus, dass der Gemeinderat die von der GPK hervorgehobenen Punkte ernst nimmt und geeignete Massnahmen einleitet.

Als GPK-Präsidium bedanken wir uns ganz herzlich bei allen GPK-Mitgliedern für ihre grosse Unterstützung und ihren Einsatz. Ebenso gebührt Frau Kühni, unserer Sekretärin, ein grosses Dankeschön für das Protokollieren unserer Sitzungen und Befragungen.

Birsfelden, 26.02.2019

Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Birsfelden

Der Präsident:



Samuel Bänziger

Der Vizepräsident:



Burkhard Frey

